

DAS SYNCHRONISTISCHE KAPITEL DES GELLIUS

(Noct. Att. XVII 21).

In dem bunten Allerlei seiner attischen Nächte hat Gellius auch ein historisches Kapitel eingestreut. Er gibt XVII 21 eine kurze synchronistische Uebersicht der politischen und der Literaturgeschichte der Griechen und Römer für die Zeit von Roms Gründung bis zum Beginn des zweiten punischen Kriegs¹. Sein Absehen ist hauptsächlich darauf gerichtet, für die Lebenszeit berühmter Männer leicht behältliche Anhaltspunkte an bekannten Daten der politischen Geschichte zu gewinnen². Bei der Abfassung des Kapitels hat er, wie er selbst im Eingang bemerkt, nicht erst ad hoc das Material gesammelt, sondern er hat nur früher gemachte Exzerpte zu einem Ganzen vereinigt. Daraus ergeben sich zwei Fragen: 1. Aus welchen Quellen sind die einzelnen synchronistischen Angaben exzerpiert? 2. Wie ist Gellius bei ihrer Zusammenstellung verfahren?

¹ Die durch dieses Programm gesteckten Grenzen werden nach beiden Richtungen etwas überschritten, indem Gellius am Anfang, in der Form einer praeteritio, die noch vor Roms Gründung lebenden Griechen Homer und Hesiod erwähnt, und am Schluss eine kurze Aufzählung römischer Dichter anfügt, die nach dem Beginn des II. Pun. Krieges lebten. Unausgesprochen, wenn auch vielleicht nicht unbewusst, liegt darin das Geständnis, dass die Literatur bei den Griechen schon vor jener Periode (753—219 vor Chr.) blühte, bei den Römern aber erst nach derselben reichlichere Pflege fand.

² Aus der römischen Geschichte hat er dazu benutzt: zuerst die einzelnen Könige, dann Epochen der Verfassungsgeschichte (§ 11 Volkstribunen, § 15 Dezemvirat, § 19 Konsulartribunen, § 27 erster plebeischer Konsul) und Kriege (§ 11 Volskerkrieg, § 13 Cremera, § 17 Fidenaten- und Aequerkrieg, § 20 Vejis Eroberung, § 22 Gallische Katastrophe, § 36 Samniterkrieg, Kaudium, § 37 Pyrrhus, § 40 Erster pun. Krieg, § 46 Zweiter pun. Krieg). Zu beachten sind die Ausdrücke in § 11: *Vulscos, qui tum hostes erant*, und in § 17: *hostes tunc populi Romani fuerunt Fidenates atque Aequi*. Sie stehen gewiss in beabsichtigtem Gegensatz zu *'pugnam illam inclutam Marathonium'* (§ 9) und zu *'bellum in terra Graecia maximum Peloponnesiacum'* (§ 16) und wollen hervorheben, wie klein Rom noch war, mit wie unbedeutenden Nachbarvölkern es sich herumschlug zu einer Zeit, wo in Griechenland schon welthistorische Kämpfe geführt wurden.

Gellius sagt, er habe die Angaben über die Lebenszeit hervorragender Männer erzerpiert *ex libris qui chronici appellantur*. Namhaft gemacht hat er nur die *Chronica* des Cornelius Nepos (§ 3 und § 8; über § 24 s. S. 254). Ein anderes synchronistisch angelegtes Werk wird nicht zitiert. Man hat deshalb vielfach die *Chronicorum libri tres* des Nepos für die Hauptquelle des Kapitels gehalten. Aber verschiedene Ausdrücke sprechen dafür, dass er aus mehr als einem chronikalischen Werk sich Auszüge gemacht hat. Er sagt, die Exzerpte seien an verschiedenen Aufenthaltsorten (*variis diversisque in locis*), also auch zu verschiedenen Zeiten¹ entstanden. Nun war er aber gewohnt, sobald er irgendein griechisches oder lateinisches Buch in die Hand bekam, sich daraus sofort und in einem Zuge alles ihm Interessante zu notieren, um nachher das Buch selbst entbehren zu können (*Praefatio* § 2). Auch durch die Wahl der verschiedenen *Tempora* (*excerpebamus, digessimus*) ist das Exzerpieren von Chroniken als eine wiederholte Handlung dem einmaligen Akt der Zusammenordnung deutlich gegenübergestellt. Ritschl hat vermutet (*Rh. M.* 6, 1848, S. 510 = *Op. phil.* III 449, 2), dass zu den von Gellius benutzten Chroniken die *annalium libri tres* des Varro gehört haben. Allein die von Ritschl angeführten Gründe, dass nämlich zweimal (§ 43 und 45) ein anderes Werk des Varro (*de poetis*) und einmal (§ 24) Varro schlechthin zitiert wird, sind für eine Benutzung der *Annales* des Varro nicht beweisend, zumal es sich an letzterer Stelle nicht um eine chronologische, sondern um eine sachliche Differenz handelt.

Erst Unger (*Rh. M.* 35, 1880, S. 13—17) ist es gelungen, wenn auch nicht über den Verfasser, so doch über die Art einer zweiten, neben Nepos von Gellius benutzten Chronik zu einem bestimmteren Resultat zu kommen, und zwar mit Hilfe der Chronologie. Er hat erkannt, dass die synchronistischen Ansätze des Kapitels sich nicht alle aus der von Nepos befolgten Gleichung $ol. 7, 2 = 0/1 Urbis$ ² erklären lassen; vielmehr beruhen

¹ *Variis diversisque in locis (factas)* steht im Gegensatz zu *nunc (digessimus)*. Unrichtig fasst L. Mercklin (*Die Citiermethode usw.*, 1860, S. 705) den Ausdruck *variis diversisque in locis* als identisch mit dem in der *praefatio* § 3 gebrauchten *indigeste*.

² *Solin.* I 27: *Nepoti et Lutatio (Romam placet conditam) olympiadis septimae anno secundo*. Da die Gründung allgemein auf die Palilien (21. April), ein Frühlingsfest, gesetzt wurde, die Olympiadenjahre aber im Hochsommer wechselten, so ist nach Nepos $ol. 7, 2 = 0/1 Urbis$

einige offenbar auf der Grundgleichung ol. 6, 3 = 0/1 Urbis, weisen also auf eine Quelle hin, die der varronischen Aera folgte. Ob diese zweite Quelle nun gerade die Annales des Varro selbst waren, muss zunächst noch unentschieden bleiben; es ist dies vielleicht zu vorschnell von Unger angenommen worden. Aber die Tatsache ist unbestreitbar und gegenwärtig auch allgemein anerkannt, dass mehrere Zeitbestimmungen des Kapitels nicht auf die nepotische, sondern auf die varronische Gründungsepoche gestellt sind. Es ist das Verdienst Ungers, diesen 'vorher nicht beachteten Dualismus der Datierung' zuerst ans Licht gestellt zu haben. Aber in der Einzelausführung seines Gedankens, in der Scheidung nepotischer und varronischer Zeitangaben, ist Unger nicht überall glücklich gewesen. Vor allem sind seine Ausführungen dadurch beeinträchtigt, dass er über die römische Jahrzahl des Nepos einer m. E. irrigen Ansicht huldigt¹. Ausserdem hat er nicht sämtliche Zeitangaben des Kapitels be-

und andererseits 1 Urbis = ol. 7, 2/3. Dass auch griechische und römische Historiker sich dieses Verhältnisses von Stadtjahren und Olympiadenjahren bewusst waren und bei ihren Umsetzungen, wenn es möglich oder nötig war, darauf Rücksicht nahmen, habe ich in meiner Schrift über die römische Jahrzahl (Tüb. 1909) S. 108 ff. 123 f. zu zeigen versucht. Auch bei Gellius XVII 21 werden sich Beispiele dafür finden.

¹ Es ist von Nepos' Zeitrechnung nichts weiter mit Sicherheit bekannt als das Gründungsdatum ol. 7, 2 (denn die von Solin. 40, 4 mitgeteilte nepotische Datierung ist verderbt überliefert, s. unten S. 249, 2). Da ist es denn von vornherein das wahrscheinlichste, dass er ebenso gerechnet hat wie die andern, die ol. 7, 2 als Gründungsdatum nennen, z. B. Polybios, oder deren Zeitrechnung darauf beruht, z. B. Livius, dass er also für die Königszeit 244 Jahre rechnet, in der republikanischen Zeit aber im Unterschied von Varro ein drittes Dezemviraljahr zählt und die 4 Diktatorenjahre noch nicht hat (Röm. Jahrz. S. 165. 173 ff.). — Unger dagegen und ihm folgend Soltau (R. Chr. 426 und Phil. 58, 575) meinten, Nepos habe die republikanische Zeit schon wie Varro berechnet (also mit 4 Diktatorenjahren und ohne tertius annus decemviralis); dagegen der Königszeit habe er nur 241 Jahre gegeben. Diese Zahl findet sich bei Solinus; sie auf Nepos zurückzuführen (Unger aaO. S. 18 f.), ist ganz willkürlich (vgl. dagegen meine Röm. Jahrz. S. 285). Auch durch die gellianischen Zeitangaben wird keineswegs, wie Unger will, die Vermutung bestätigt, dass Nepos die Königszeit mit 241 J., die republ. Zeit aber wie Varro berechnet habe. Seine Behauptung auf S. 17, dass die bei Varro mit den Ziffern 355, 358, 361, 364, 398, 400 bezeichneten Amtsjahre bei Nepos die Stadtjahrziffern 352, 355, 358, 361, 395, 397 geführt haben, beruht teils auf ungenauer Interpretation, teils auf willkürlichen Schlüssen, wie bei den einzelnen Stellen gezeigt werden wird.

handelt und ist deshalb auch der Frage nicht nähergetreten, ob nicht etwa auch noch Spuren anderer Jahrzahlungsformen ausser der nepotischen und varronischen sich konstatieren lassen. Ein erneuter Versuch, die bei den einzelnen Zeitangaben zugrunde liegende Chronologie zu ermitteln, dürfte deshalb nicht überflüssig sein¹.

Was die zweite Frage betrifft, wie Gellius bei der Zusammenstellung der Exzerpte verfahren sei, so scheint mir die Vorstellung, die Unger sich davon gebildet hat, gänzlich verfehlt zu sein. Gellius selbst hat eine Andeutung gegeben, die gewöhnlich übersehen wird: *easque nunc excerptiones rostras variis diversisque in locis factas cursim digessimus*². Darnach bestand seine Tätigkeit bei der Redaktion des Kapitels offenbar nur darin, dass er die einschlägigen Exzerpte oder vielmehr, um seine Leser nicht zu ermüden³, nur einen ausgewählten Teil davon (§ 2)

¹ L. Ruske (De A. Gellii font., Diss. Bresl. 1883, S. 33) hat offenbar Ungers Aufsatz noch nicht gekannt; denn er weiss nichts von dem Dualismus der Datierung als Hilfsmittel der Quellenscheidung und sagt deshalb: *quae cuiusque fuerint, certis finibus includere vereor*. — Holzapfel (R. Chron. 1885, S. 245, 1) bespricht nur einen Teil der gell. Angaben; er lässt ausser der varronischen noch zwei andere Aeren von Gellius befolgt sein, die von ihm sogenannte ältere offizielle und die pisonische; s. dazu unten S. 247, 1. 248, 2. 263, 3. — W. Soltau (Röm. Chron., 1889, S. 426 f. und Phil. 58, 1899, S. 558 ff.) ist in seiner Beurteilung des Gelliuskapitels ganz von Unger abhängig. — H. A. Sanders (The annals of Varro, Amer. Journ. of Phil. XXIII, 1902, S. 31. 44 f.) bezeichnet vier Datierungen als varronische (§ 13, 16, 25, 40), die auch schon von Holzapfel als solche erkannt waren. — C. Hosius (ed Gell. I, 1903) sagt in der Quellenangabe (praef. p. 54) ohne nähere Spezialisierung, Kapitel 21 sei entnommen *ex Varronis annalibus et de poëtis et Nepotis chronico*.

² Fr. Weiss in seiner Gelliusübersetzung (II, 1876) lässt *cursim* ganz weg und übersetzt *digessimus* mit falschem Tempus: „Diese . . . Auszüge will ich nun hier der Reihe nach aufführen“.

³ Wie grossen Wert Gellius darauf legte, für die *delectatio* der Leser zu sorgen und ihrer Ermüdung vorzubeugen, hat Th. Vogel (De N. A. compositione, in Phil. Abh. für M. Hertz, 1888) hervorgehoben. Durch dreierlei Kunstmittel hat G. in unserem Kapitel das Interesse zu fesseln gesucht, 1. indem er die Anachronismen des Sophisten als abschreckendes Beispiel erwähnt, 2. indem er nicht mit pedantischer Gelehrsamkeit (*acri atque subtili cura*), sondern mit *historiae flosculi leviter iniecti* die Leser zu traktieren verspricht, 3. indem er die Zahl der in die Uebersicht aufzunehmenden Männer beschränkt (§ 2).

in chronologischer Folge ordnete, und dieses Geschäft bezeichnet er als ein eilig vorgenommenes¹. Es ist deshalb kaum anzunehmen, dass er in den Originalwerken selbst, die ihm vielleicht gar nicht mehr zur Hand waren, die Fundorte der Exzerpte wieder nachschlug, oder eine Zeitangabe der einen Quelle mit einer solchen der andern Quelle für dasselbe Ereignis verglich. Dies um so weniger, als es ihm bei seinen Angaben, die er als *historiae flosculi leviter iniecti* bezeichnet, auf absolute Genauigkeit gar nicht ankam. Er hat bei dem Exzerpieren, das noch nicht von dem Gedanken an eine künftige Zusammenstellung und Veröffentlichung geleitet war, nur den Zweck verfolgt, für die Lebenszeit berühmter Männer allgemeine Anhaltspunkte in der politischen Geschichte zu gewinnen, um sich dadurch vor groben und blamablen Anachronismen zu bewahren, wie sie ein von ihm als abschreckendes Beispiel genannter Sophist in öffentlicher Rede sich hatte zuschulden kommen lassen, indem er den Karneades in die Zeit des mehr als 100 Jahre vorher gestorbenen Alexander d. Gr. versetzte und den Panätios zum Freund des älteren statt des jüngeren Scipio Africanus machte. Ueber diesen bescheidenen Zweck ist er auch bei der Redaktion des Kapitels nicht hinausgegangen; denn er versichert ausdrücklich, dass er gründliche und tiefgehende eigene Forschung (*acris atque subtilis cura*) nicht als seine Aufgabe betrachtet habe.

Unger und ihm folgend Soltau haben die Ansicht vertreten, Gellius habe mehrfach Zeitangaben nepotischer und varronischer Herkunft 'miteinander kombiniert und — ineinander gewirrt'. Wie wenig diese Meinung durch Gellius' eigene Andeutungen nahegelegt und empfohlen wird, ist wohl ohne weiteres klar; dass sie bei einer genauen Prüfung der Zeitangaben des Kapitels sich nicht bestätigt, kann nur die Einzelbesprechung zeigen, zu der wir nunmehr übergehen.

Wir fassen zuerst diejenigen Stellen ins Auge, an denen Gellius für ein griechisches Ereignis eine römische Jahreszahl (*ante* oder *post Romam conditam*) gibt; denn bei solchen Angaben lässt sich am leichtesten kontrollieren, ob das nepotische oder das varronische Reduktionsschema zugrunde liegt. Es sind fünf Stellen:

¹ Dass die 20 Bücher N. A. überhaupt von Gellius in grosser Eile zusammengestellt wurden, hat Th. Vogel (aaO. S. 11 f.) aus mehreren Indizien nachgewiesen: *suspiceris properasse eum, ne mors sibi obreperet.*

1. ante Romam conditam annis circiter 160 — Homer (§ 3).
2. anno 260 post R. c. aut non longe amplius — Marathon (§ 9).
3. circa annum fere post c. R. 323 — Beginn d. pelop. Kriegs (§ 16).
4. ad annum fere conditae urbis 347 — 30 Tyrannen in Athen, Dionys in Syrakus (§ 19).
5. circa annum urbis conditae 400 — Thronbesteigung Philipps (§ 28).

ad 1. Die Zeitangabe für Homer (etwa 160 Jahre vor Roms Gründung=c. 910 v. Chr.) stammt nach Gellius ausdrücklicher Angabe aus dem ersten Buch der Chronika des Cornelius Nepos¹.

Gellius teilt aber noch einen anderen Ansatz mit, den Cassius in primo annalium gab: annis post bellum Troianum plus (Rhode vermutete: plus minus) centum atque sexaginta. Der Unterschied besteht nicht bloss darin, dass Cassius den Homer viel früher ansetzt als Nepos (denn 160 Jahre nach Troja ist nach eratosthenisch-apolloidorischem Ansatz = 1024/3 v. Chr.), sondern auch darin, dass Cassius den Homer für gleichzeitig mit Hesiod, Nepos aber jenen für beträchtlich älter als diesen hält. Unter Cassius ist zweifellos der Annalist Cassius Hemina zu verstehen². Es fragt sich nur, ob Gellius dessen Ansatz selber neben den des Nepos gestellt oder schon bei diesem erwähnt gefunden hat. Ich halte mit Münzer (Beitr. 336) das letztere für wahrscheinlicher. Denn erstens ist gerade Cassius

¹ Aehnliche Ansätze für Homer finden sich auch bei Cic. de rep. II 18. Vell. I 5, 3. Plin. H. N. VII 74. Solin. 40, 16. Dass Apollodor die Blüte Homers c. 30 Jahre früher, nämlich auf 944/3 angesetzt hatte, haben Rohde (Rh. M. 36, 1881, S. 532 ff.) und Jacoby (Apollodors Chronik, 1902, S. 101 ff.) gezeigt. Ob aber bei Nepos nur ein Missverständnis des Apollodor, wie Rohde und Jacoby meinen, und nicht vielmehr eine andere Quelle zugrunde liegt, ist mir zweifelhaft.

² Der dagegen von Mommsen (R. Chr. 156 A. 295) ausgesprochene Zweifel (veranlasst durch den Zusatz Silviis Albae regnantibus, der aber gar nicht notwendig zu dem Zitat aus Cassius zu rechnen ist) ist jetzt wohl allgemein als unberechtigte Skepsis erkannt, so von Th. Bergk, H. Peter, Rohde (aaO. S. 422, 1), Ed. Meyer (Rh. M. 37, 1882, S. 615, 1), Holzapfel (R. Chr. 276, 1), Soltau (R. Chr. 420, 1), Unger (J. f. Ph., 1891, S. 469), Wachsmuth (Einl. 151, 5), Münzer (Beitr. S. 336), Jacoby (Marmor Parium, 1904, S. 156). Uebrigens wäre auch die Erwähnung der Albauerkönige bei dem Annalisten Hemina nicht unmöglich, wie ich Röm. Jahrz. S. 88 f. zu erweisen suchte.

Hemina auch sonst von Nepos berücksichtigt und zitiert worden¹, zweitens darf wohl aus Vell. I 5, 3 geschlossen werden, dass Nepos abweichende Ansichten über Homers Lebenszeit und zwar solche, die ihn näher an Trojas Fall heranrückten, gekannt und bekämpft hat². Man wird deshalb den ganzen § 3 als Exzerpt aus Nepos' Chronik betrachten dürfen³.

ad 2. Die Schlacht bei Marathon fand statt im Archontat des Phainippos = ol. 72, 3 (490/89 v. Chr.) Nach nepotischer Reduktion (ol. 7, 2 = 0/1 Urbis) ist ol. 72, 3 = 261/2 Urbis; nach varronischem System (ol. 6, 3 = 0/1 Urbis) ist dagegen ol. 72, 3 = 264/5 Urbis. Da die Schlacht ganz an den Anfang des genannten Olympiadenjahres fällt (wahrscheinlich in den September 490 v. Chr., nach Ed. Meyer G. d. A. III 334), so war sie bei genauer Rechnung (s. S. 238, 2) von Nepos zu 261 Urbis, von Varro zu 264 Urbis zu stellen.

Nun haben Unger (S. 14) und Soltau (S. 568) angenommen, in dem Ausdruck „ducentesimo et sexagesimo anno p. R. c. aut

¹ Nepos Chron. fr. 1 Peter (aus Minucius Felix, Oct. 21, 4): Saturnum enim principem huius generis et examinis omnes scriptores vetustatis Graeci Romanique hominem prodiderunt. scit hoc Nepos et Cassius in historia et Thallus ac Diodorus hoc loquuntur. Die Zitate sind wohl so zu verstehen: als Vertreter der Romani scriptores hat Minucius den Nepos, als Vertreter der Graeci den Thallus eingesehen und bei jenem den Cassius, bei diesem den Diodor zitiert gefunden.

² Vell. I 5, 3: hic longius a temporibus belli, quod composuit, Troici, quam quidam rentur, abfuit. Die Ansicht, dass Vellejus für solche Angaben den Nepos benützt habe, ist vielfach aufgestellt worden und wird auch gegenüber den Zweifeln von Rohde (Rh. M. 36, 548 ff.) und Wachsmuth (Einl. 143, 2. 609) festgehalten von F. Jacoby (Apolodors Chr., 1902, S. 102, 5).

³ Rohde (Rh. M. 36, 422, 1) hat, ohne Zweifel verleitet durch Ungers Ansicht, Gellius habe öfters die Meinungen seiner beiden Gewährsmänner, des Varro und Nepos, „durcheinandergeschoben“, die Behauptung aufgestellt, dass das Cassiuszitat aus Varro de poëtis entlehnt sei. Allein erstens ist eine solche Durcheinanderschiebung weder an sich wahrscheinlich (s. oben S. 241), noch durch Analogien aus dem Kapitel zu belegen (s. S. 271); zweitens handelte die Schrift de poëtis nach Ritschls Annahme wohl nur über die römischen Dichter; drittens ist aus Gell. III 11 ersichtlich, wie Varro in einer seiner spätesten Schriften, den um 39 v. Chr. veröffentlichten Imagines, über die verschiedenen Homeransätze handelte; diese Auslassung zeigt keine nahe Verwandtschaft mit unserer Stelle, jedenfalls ist Cassius dort nicht erwähnt.

non longe amplius“ habe Gellius beide Ansätze vereinigt, er habe die Zahl 260 aus Nepos entnommen und aut non longe amplius wegen Varros abweichendem Ansatz hinzugesetzt. Diese Erklärung könnte man sich aber nur dann gefallen lassen, wenn die erste Zeitbestimmung auch wirklich die Zahl des Nepos angeben würde. Das ist nicht der Fall. Denn in 260 Urbis, wie Unger will, kann Nepos unmöglich die Schlacht gesetzt haben, weil kein griechischer Schriftsteller, auch Dion. Hal. V 17 nicht, als Jahr der Schlacht ol. 72, 2 angenommen hat. Der von Gellius gebrauchte Ausdruck will offenbar nichts weiter besagen, als dass 260 eine runde, und zwar eine nach unten abgerundete Zahl für das genannte Ereignis sei. Gellius hat dabei nur einen Ansatz im Auge gehabt; welcher von beiden dies war, der nepotische oder der varronische, lässt sich aus der Stelle allein nicht entscheiden; denn die Wendung „260 aut non longe amplius“ passt auf 264 ebensogut wie auf 261. Immerhin lag die Abrundung bei der nepotischen Zahl 261 entschieden näher.

Den Ausschlag für Nepos gibt aber die synchronistische Zusammenstellung der Marathonschlacht mit der Wahl der ersten Volkstribunen und Aedilen in Rom (§ 11). Diese Wahl geschah im Konsulat des Sp. Cassius und Post. Cominius (Liv. II 33, 2. 3). Ihr Amtsjahr trägt bei Varro die Ziffer 261 Urbis, und bei Nepos, wenn er, wie ich annehme (s. S. 239, 1), ebenfalls 244 Königsjahre rechnete, musste es die gleiche Ziffer 261 haben. Bei Nepos also konnte Gellius unter derselben Stadtjahrzahl 261 sowohl die Wahl der ersten Volkstribunen als auch die Schlacht bei Marathon finden¹. In einer varronischen Tabelle dagegen

¹ Gellius verbindet allerdings die beiden Ereignisse nicht mit eodem anno, sondern mit der Formel istis ferme temporibus. Gewiss ist deshalb zuzugeben, dass G. nicht notwendig die beiden Tatsachen in seiner Quelle bei demselben Jahr gefunden haben muss. Allein gesetzt, er hätte eine varronisch datierende Quelle vor sich gehabt, in der bei 261 die Tribunenwahl, bei 264 Marathon stand, so wäre doch immerhin sonderbar, dass G. die Reihenfolge umgedreht und zuerst Marathon erwähnt und dann wieder auf die Tribunenwahl zurückgegriffen hätte. Wieviel verständlicher ist diese Anordnung, wenn Nepos die Quelle war, bei dem die beiden Ereignisse beim selben Jahr 261 standen! (Nach Ungers Ansicht hätte Nepos die Schlacht bei 260, die Tribunen bei 258 Urbis erwähnt; Gellius hätte also ebenfalls die Reihenfolge umgekehrt.) Und dass wegen des hinzugesetzten ferme es ausgeschlossen sei, dass G. die beiden Tatsachen in seiner Quelle bei demselben Jahre stehend gefunden habe, wird niemand behaupten

wäre bei 261 nur die Wahl der Tribunen, die Marathonschlacht erst bei 264 gestanden.

So darf man wohl den ganzen Abschnitt § 9—11 als Exzerpt aus Nepos' Chronik betrachten. Wir ersehen daraus, dass Nepos zum Jahr 261 d. St. erstens die Schlacht bei Marathon, zweitens den Dichter Aeschylus (§ 10), der in jener Schlacht mitgekämpft haben soll, drittens die Wahl der Volkstribunen erwähnte. Dagegen nicht bei demselben Jahr, sondern non diu post¹, also wohl wie Liv. II 35 beim Amtsjahr des M. Minucius und A. Sempronius = 263 Urbis (nach Nepos und nach Varro), berichtete Nepos die Verbannung des Koriolan (§ 11).

ad 3. Der Peloponnesische Krieg begann in ol. 87, 1 = 432/1 v. Chr. = 319/20 Urbis nach Nepos = 322/3 Urbis nach Varro, und zwar in der zweiten Hälfte des Olympiadenjahrs, weshalb bei Nepos die Zahl 320, bei Varro 323 zu erwarten ist. Da Gellius 323 gibt, so hat er augenscheinlich diese Zeitbe-

wollen. Denn ferme u. ä. Ausdrücke werden von Gellius wie von andern Schriftstellern sehr häufig beigefügt, wo sie keineswegs eine ungefähre, sondern eine genaue Berechnung oder Zeitbestimmung geben wollen (vgl. Mommsen R. Chr. 202 A. 391; W. Knodel Die Urbanitätsausdrücke bei Polybios, Diss. 1908, S. 13 f.), gleichsam als Urbanitätsformeln, um der Behauptung eine bescheidenere Fassung zu geben. So sagt Gellius in unserem Kapitel § 13 anno fere quarto, § 16 circa annum fere 323, § 19 ad annum fere 347, § 40 anno ferme 490; und in § 36 hat Gellius zwei Fakta, die in seiner Quelle beim selben Stadtjahr standen (Tod des Demosthenes und Katastrophe von Kaudium), durch die Formel isdemque ferme tempestatibus verbunden (vgl. auch S. 246). Seltener sind in dem Kapitel die Fälle, wo fere u. ä. Wörter wirklich zum Ausdruck einer abgerundeten Zahl oder ungefähren Zeitangabe dienen, so in § 28 circa, in § 20 und 46 fere. Ueber fere in § 37 s. S. 256. Vgl. auch S. 263, 3.

¹ Nicht zutreffend ist deshalb die Bemerkung Jacobys (Apollodor S. 240), dass „sowohl Nepos bei Gell. XVII 21, 9 wie Atticus bei Cic. Brut. 41 für Koriolans Verbannung 490 v. Chr. angeben, beide im Synchronismus mit der Marathonschlacht“. Denn Gellius setzt Koriolan nicht ins gleiche Jahr wie Marathon und Tribunenwahl, sondern non diu post. Auch Cicero gibt keinen Synchronismus mit der Marathonschlacht, sondern bezeichnet nur ganz allgemein den Volskerkrieg, cui Coriolanus exsul interfuit, als ungefähr gleichzeitig mit dem Perserkrieg, und denkt dabei, wie die Vergleichung mit Themistokles zeigt, eher an Salamis. — Die Zeitberechnung Jacobys für die Verurteilung des Themistokles wird übrigens dadurch nicht alteriert. (Koriolans Verbannung = 263 Varr.; Themistokles Verurteilung nach Cic. Lael. 42 zwanzig Jahre später, also 283 Varr. = 471/0 v. Chr.)

stimmung nicht aus Nepos, sondern aus einer Varronisch rechnenden Quelle entnommen¹.

Gellius fährt in § 17 fort: qua tempestate Olus Postumius Tubertus dictator Romae fuit. Diese Diktatur fällt ins Amtsjahr des T. Quinctius und C. (oder Cn.) Julius, das nach varronischer Rechnung die Ziffer 323 Urbis führt; bei Nepos aber, der ohne Zweifel mit Polybios, Cicero, Livius, Dionys ein drittes Dezemviraljahr rechnete, musste es die Ziffer 324 führen, die ihm auch bei Livius und Cicero zukommt. Daraus ist zu schliessen, dass auch diese Notiz aus der varronischen Quelle stammt; nur in einer solchen konnte er bei demselben Jahr 323 den Anfang des Peloponnesischen Kriegs und die Diktatur des Postumius finden. Er gebraucht allerdings auch hier nicht die Formel eodem anno, sondern die unbestimmtere qua tempestate (vgl. S. 244, 1). Die Scheu vor dem präzisen eodem anno und seine Ersetzung durch ungenauere Ausdrücke ist wohl ebenso wie das zu nichtabgerundeten Zahlen hinzugesetzte ferme ein Ausfluss der Urbanität, eine Form der schriftstellerischen Bescheidenheit; vielleicht auch liegt darin ein Bewusstsein davon, dass die durch Reduktion der Olympiadenjahre auf Stadtjahre gewonnenen Synchronismen wegen der Mängel der römischen Jahrtabelle mit der wahren Zeit nicht immer ganz im Einklang stehen. So zB. fallen der Beginn des Pelop. Kriegs und die Diktatur des Postumius nach varronischer Rechnung in dasselbe Jahr. Die wahre Zeit ist aber für jenen 431 v. Chr., für diese wahrscheinlich 428 v. Chr. (Röm. Jahrzählung S. 363).

Aus der varronischen Quelle wird dann auch der folgende § 18 stammen, in dem die Blüte des Sophokles, Euripides, Hippokrates, Demokritos und Sokrates in die Zeit des Pelop. Kriegs gesetzt wird. Dabei wird die Formel in hoc tempore (in mehreren Handschriften: inter haec tempora) nicht mit Jacoby (Apollodors Chr. 287 u. 297) auf das Anfangsjahr des Kriegs, sondern auf den ganzen Zeitraum des bellum in terra Graecia maximum zu beziehen sein. Zeitliche Unterschiede zwischen einzelnen der genannten Männer werden ja auch durch deinde und durch natu quidem posterior angedeutet².

¹ So Unger (Rh. M. 35, 13), Holzapfel (R. Chr. 245, 1), Soltau (Phil. 58, 575.), Sanders (aaO. S. 45, wo übrigens aus Versehen der II. pun. Krieg statt des Pelop. genannt ist), Jacoby (Ap. 297 f.).

² Die Quelle des Gellius hat gewiss die Blüte (ἀκμή) der einzelnen Männer bei bestimmten Jahren angegeben; Gellius drückt sich allgemeiner

ad 4. Die Einsetzung der 30 Tyrannen fand wahrscheinlich kurz vor, vielleicht auch kurz nach dem Ablauf des Archontenjahrs des Alexias statt (ol. 93, 4 = 405/4 v. Chr. = 346/7 Urb. nach Nepos = 349/50 Urb. nach Varro), war also von Nepos zu 347, von Varro zu 350 Urb. zu stellen. Gellius folgt somit hier dem Nepos, was denn auch meist richtig erkannt worden ist¹.

Allein ins Jahr 347 Urbis wird von Gellius noch ein anderes griechisches Ereignis gesetzt, die Gewinnung der Tyrannis durch Dionys. Hier nimmt nun Soltau (Phil. 58, 575 A. 17) wieder eine Vermischung beider Quellen an: die Datierung der 30 Tyrannen auf 347 Urb. soll aus Nepos, der Ansatz des Dionys auf 347 Urb. aus Varro stammen. Aber auch hier liegt kein Grund zu einer solchen Vermischungstheorie vor; Gellius konnte vielmehr auch bei Nepos das Aufkommen des Dionys zum Jahr 347 gestellt finden.

Es existierten nämlich für das Aufkommen des Dionys drei Daten, die bei Ed. Meyer, G. d. A. V 65. 78 und bei Jacoby Marm. Par. 183 f. zusammengestellt und besprochen sind: die einen setzten es in ol. 93, 1 (Marm. Par., wohl nach Ephoros), die andern in ol. 93, 3 (Timaios, Diodor u. a.); wieder andere in ol. 93, 4 (Justin V 8, 7 u. a.). Der dritte dieser Ansätze bringt die Tyrannis des Dionys ins Archontat des Alexias, somit ins Jahr der Eroberung Athens und der Einsetzung der 30 Tyrannen. Diesem Ansatz folgte offenbar die griechische Quelle des Nepos, so dass dieser bei ol. 93, 4 die beiden Ereignisse (Tyrannis in Athen und Tyrannis in Syrakus) vereinigt fand und deshalb auch beide in das gleiche Stadtjahr 347 verlegte, worin ihm dann Gellius folgte.

aus, weshalb über das Verhalten seiner Quelle zu den Ansätzen griechischer Chronographen nicht viel ermittelt werden kann. Die Behauptung, Sokrates sei jünger gewesen als Demokrit, gibt nicht Apollodors Ansatz wieder (nach dem das Altersverhältnis umgekehrt war), sondern einen davon abweichenden, dessen Spur sich auch bei Diodor XIV 11, 5 findet; vgl. Diels Rh. M. 31, 32. Jacoby Ap. 292 f. 298, 6.

¹ Unger (Rh. M. 35, 13 f.), Soltau (Phil. 58, 575 A. 17). Irrig dagegen fasst Frei (Quaest. Protagoreae, 1845, S. 38) den Ansatz als einen varronischen und wirft deshalb dem Gellius einen historischen Irrtum vor. Holzapfel (R. Chr. 245, 1) glaubt hier eine andere, von Nepos wie von Varro abweichende Aera statuieren zu müssen; allein auch wenn die 30 Tyrannen erst anfangs ol. 94, 1 eingesetzt wurden; musste Nepos bei genauer Rechnung dafür 347 und nicht 348 setzen (vgl. S. 238, 2).

Nicht beachtet ist bis jetzt die dritte Notiz, die Gellius zum Jahr 347 gibt: *tribunis militaribus consulari imperio rempublicam Romae regentibus*. Diese Notiz gewinnt nur dann eine beziehungsvolle Bedeutung, wenn man sie aus Nepos ableitet und wenn man bei dessen Jahrzählung (entgegen Ungers Ansicht) 244 königliche und 3 dezemvirale Jahre voraussetzt (s. S. 239, 1). Dann trifft die Ziffer 347 auf das Konsulartribunat von C. Julius P. Cornelius C. Servilius (= 346 Varr.); dieses aber ist das erste einer längern Reihe von Konsulartribunenjahren, die nur durch zwei Konsuljahre unterbrochen bis zum ersten plebeischen Konsul weitergeht¹. So ist der Sinn des aus Nepos stammenden Synchronismus wohl der: 347 Urbis ist ein Epochenjahr für Rom, Athen und Syrakus, weil gleichzeitig in diesen drei Staaten ein Wechsel in der Form der obersten Regierungsbehörde eintrat. Aus Nepos ist dann ohne Zweifel auch die mit der Formel *paucisque annis post angeknüpfte* Notiz vom Tod des Sokrates entnommen; das Intervall beträgt fünf Jahre, von ol. 93, 4 bis ol. 95, 1.

ad 5. Philipps Thronbesteigung fällt in ol. 105, 1 (360/59 v. Chr.). Dies ist nach Nepos = 391/2 Urb., nach Varro = 394/5 Urbis. Gellius hat hier also nicht die in seiner Quelle gefundene, genaue Jahreszahl gegeben, sondern er hat diese auf 400 aufgerundet und durch *circa* angedeutet, dass die Angabe nur eine ungefähre sein solle². Es lässt sich wegen dieser Auf-

¹ Fasst man die Zahl 347 als varronisch, so trifft sie auf das zweite, fasst man sie als nepotisch im Sinne Ungers, auf das fünfte in jener Reihe zusammenhängender Konsulartribunenjahre. — Vielleicht stand in Nepos Chronik beim Jahr 347 die Notiz: *Ab hoc anno tribuni militares consulari imperio rempublicam regebant per XV annos*. Denn es ist nicht unmöglich, dass schon Nepos wie die späteren Eponymenlisten (Hydatius, Cassiodor) bei den mehrstelligen Konsulartribunenkollegien die Namen wegliess und nur die Zahl der aufeinanderfolgenden Kollegien angab.

² Dies scheint mir die einzig richtige Auffassung der Zahl 400 zu sein. Holzapfel (R. Chr. 245, 1) betrachtet sie als genaue Jahreszahl für die Thronbesteigung Philipps, muss aber dann hier die Befolgung einer besonderen Aera durch Gellius statuieren, die auf dem angeblich pisonischen Gründungsdatum ol. 5, 2 beruhen soll. Ein solches Gründungsdatum hat aber weder Piso noch überhaupt jemand aufgestellt (vgl. Leuze Röm. Jahrzählung S. 292). — Ganz willkürlich ist es, wenn Unger (Rh. M. 35, 16) die Zahl 400 als genaue Angabe nicht zwar für die Thronbesteigung Philipps, zu welcher sie gesetzt ist, sondern für das an zweiter Stelle erwähnte Ereignis, die Geburt Alexanders, auffasst.

rundung nicht entscheiden, ob Gellius die Angabe aus Nepos oder aus der varronischen Quelle entnommen hat. Immerhin lag bei der varronischen Zahl 395 die Aufrundung näher. Vielleicht lässt sich aber doch noch ein sichereres Urteil über die Quelle gewinnen durch folgende Erwägung. Der ganze Abschnitt § 28—36 bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Es werden darin in chronologischer Folge ausschliesslich griechische Ereignisse zusammengestellt. Man könnte dem Abschnitt den Titel geben: Das Zeitalter Alexanders d. Gr. Dessen Geburt wird § 28, sein Tod § 34 berichtet. Als Einleitung wird die Thronbesteigung seines Vaters Philipp, am Schluss der Tod seines Lehrers Aristoteles und des grossen Mazedonierfeindes Demosthenes erwähnt. Nur diese, gewissermassen den Rahmen des ganzen Abschnittes bildenden Notizen werden mit der römischen Geschichte in synchronistische Beziehung gesetzt, die am Anfang stehende durch eine abgerundete Stadtjahrzahl (circa annum 400), die am Schluss befindliche durch einen Synchronismus mit einem römischen Ereignis, nämlich mit der Katastrophe von Caudium (§ 36). Hier liegt also wieder eine Reduktion vor, bei der ermittelt werden kann, ob sie nach nepotischem oder nach varronischem System vorgenommen ist.

Das Todesjahr des Aristoteles und Demosthenes ist ol. 114, 3 = 322/1 v. Chr. = 429/30 Urb. nach Nepos = 432/3 Urb. nach

Da sie aber auch dafür nicht zutrifft, — denn Alexanders Geburt am Anfang des Olympiadenjahrs 106, 1 (= 356/5 v. Chr. = 395/6 nach Nepos = 398/9 nach Varro) musste von Nepos bei 395, von Varro bei 398 Urb. gebucht werden, — so ist er kühn genug zu vermuten, Varro habe die Geburt Alexanders irrtümlich zu 400 gestellt. Wenn Unger zur Unterstützung dieser Hypothese die weitere Vermutung aufstellt (von der auch Jacoby Ap. 339, 2 sich bestechen liess), die von Livius VII 13 zu 400 Varr. angemerkte Fastenvariante weise daraufhin, dass es Fasten gegeben habe, in denen die Kollegien von 398 und 400 Varr. vertauscht waren, so hat er die von Livius gegebene Geschichtserzählung nicht beachtet. Für 399 Varr. waren nach langem Streit entgegen der lex Licinia zwei patrizische Konsuln durchgedrückt worden. Bei den Wahlen für 400 Varr. wiederholte sich der Kampf. Wenn nun neben dem patrizischen Konsul M. Fabius von den einen Quellen der Patrizier T. Quinctius, von den andern der Plebeier M. Popilius als Konsul verzeichnet war, so liegt dieser Fastenvariante offenbar eine verschiedene Version über den Ausgang des Wahlkampfes zugrunde, nicht aber eine Verwechslung mit den Eponymen von 398. — Zu Solin. 40, 4 vgl. m. Röm. Jahrzahl. S. 173.

Varro. Das Amtsjahr der Caudinischen Katastrophe, Ti. Veturio Sp. Postumio cos., führt bei Nepos die Ziffer 432 Urbis (vgl. Röm. Jahrzählung S. 372), bei Varro die Ziffer 433 Urbis. Daraus ergibt sich, dass der Synchronismus nicht aus Nepos, sondern nur aus einer varronisch rechnenden Quelle stammen kann¹; nur in einer solchen war beim gleichen Jahr 433 der Tod der beiden Griechen und das Kaudinische Unglück beisammen zu finden.

Für eine varronisch rechnende Quelle lässt sich ferner der Umstand anführen, dass die irrtümliche Zeitangabe des Gellius, wenige Jahre nach Alexanders Geburt sei Plato zu dem jüngeren Dionys nach Syrakus gereist (§ 29), sich auch bei einem anderen Schriftsteller findet, der notorisch eine varronisch rechnende Quelle benützt. Cicero Cato 41 setzt den an Platos sizilische Reise sich anschliessenden Aufenthalt in Tarent ins Amtsjahr des L. Camillus und Ap. Claudius = 405 Varr., also ebenfalls mehrere Jahre nach Alexanders Geburt, die bei Varro in 398 Urbis fällt (s. S. 248, 2). Ciceros Quelle für chronologische Angaben im Cato ist der Liber annalis des Atticus (Münzer Herm. 39, 53. 85), also ein der varronischen Aera folgendes Handbuch. Die Parallelstelle beweist, dass der viel zu späte Ansatz von Platos sizilischer Reise nicht, wie Unger meinte², auf einem Versehen

¹ Nicht zutreffend ist es demnach, wenn Jacoby (Ap. 329, 1) beim Zitat von § 35 in Klammern den Nepos als Quelle andeutet. Unger, Holzapfel, Soltau, Sanders haben die Stelle nicht beachtet. Zu bemerken ist noch, dass auch die Notiz über des Aristoteles Geburtsjahr (§ 25) aus der varronisch rechnenden Quelle stammt, s. S. 253.

² Rh. M. 35, 16. Was Unger über die Platonotiz des G. ausführt, ist ganz verkehrt, auch abgesehen davon, dass es durch die von ihm nicht beachtete Cicerostelle über den Haufen geworfen wird. Er meint, in der Quelle des G. (Nepos oder Varro) sei das Intervall paucis annis post nicht auf die Geburt Alexanders, sondern auf den Antritt Philipps bezogen gewesen. Das verrät, dass er sich gar keine deutliche Vorstellung von der Art der nepotischen und varronischen Annalen gemacht hat: diese arbeiteten doch nicht mit derartigen Intervallangaben, sondern brachten jedes Ereignis bei einem bestimmten, durch Eponymen oder Zahlen bezeichneten Jahr. Die Intervallberechnung ist immer erst von dem exzerpierenden Gellius vorgenommen worden. Sodann wagt er es, auf Grund jener Vermutung die gewöhnliche, auf zwei Angaben bei Plut. Dion. 19 und in Platos 7. Brief gut begründete Datierung der Platonischen Reise auf 361/0 umzustossen und durch einen späteren Ansatz (358/7) zu ersetzen. Er muss zu diesem Zweck den siebten

des Gellius beruht, sondern schon in seiner Quelle zu finden war. Wir dürfen also wohl mit gutem Grund den ganzen Abschnitt § 28—36 aus der varronisch rechnenden Quelle herleiten. Wenn Soltau gelegentlich (Herm. 29, 1894, S. 616, 3) diesen Passus (§ 28—36) als Exzerpt aus Nepos bezeichnete, so beruht dies nur auf der Präsuntion, dass wegen der dreimaligen Erwähnung des Nepos (§ 3, 8, 24) dieser die Hauptquelle des Kapitels sei und überall da angenommen werden dürfe, wo nicht das Gegenteil erwiesen ist.

Wir haben bisher gefunden, dass § 3, 9—11, 19 aus Nepos, dagegen § 16—18, 28—36 aus einer varronisch rechnenden Quelle stammen, und gehen nun weiter zu denjenigen Zeitbestimmungen, in denen für ein griechisches Ereignis nicht eine römische Stadtjahrzahl, aber der Zeitabstand von einem römischen Ereignis in bestimmten Zahlen angegeben ist. Die Distanzzahl selbst stammt natürlich nicht aus der Quelle, sondern ist von Gellius errechnet; aber es lässt sich aus ihr entnehmen, zu welchem Stadtjahr die Quelle das betr. griechische Ereignis gestellt haben muss.

- | | | |
|---|---|---|
| 6. Tarquinio Prisco Romae regnante
anno regni eius 33. | } | Solons Gesetzgebung (§ 4) |
| 7. Schlacht an der Kremera: Men.
Agrippa M. Horatio Pulvillo cos. | | anno fere quarto nach der
Schlacht bei Salamis (§ 13) |
| 8. Prozess des Manlius: anno post
reciperatam urbem septimo | } | Aristoteles geboren (§ 25) |
| 9. Erstes Auftreten des Livius An-
dronicus: Claudio Centhone et M.
Sempronio Tud. cos. | | annis plus fere 160 nach
Sophokles und Euripides
Tod (§ 42) |
| 10. dasselbe | } | annis circiter 52 nach Me-
anders Tod (§ 42). |

ad 6. Solons Gesetzgebung wurde von den griechischen Chronographen in sein Archontenjahr ol. 46, 3 (594/3 v. Chr.) gesetzt. Dieses Jahr ist nach Nepos = 157/8, nach Varro = 160/1 Urbis. Das 33. Regierungsjahr des Tarquinius Priscus ist bei Nepos wie bei Varro das 170. Stadtjahr. Somit stimmt die Angabe des Gellius in dieser Form weder zu Nepos noch zu Varro.

Brief für unecht erklären, für dessen Echtheit neuerdings wieder Ed. Meyer G. d. A. V 509 und Const. Ritter Neue Untersuch. über Platon, 1910, S. 404 ff. mit Entschiedenheit eingetreten sind.

Entweder steckt der Fehler in der Zahl 33 oder liegt ein anderer Ansatz für Solon zugrunde. Die Zahl XXXIII könnte leicht aus XXIII entstanden sein. Das 23. Jahr des Tarquinius wäre das 160. der Stadt. Das würde zur varronischen Reduktion von ol. 46, 3 stimmen. — Im andern Fall könnte angenommen werden, die Quelle des Gellius habe für Solons Gesetzgebung nicht dessen Archontenjahr ol. 46, 3, sondern die Epoche der sieben Weisen ol. 48, 4 angesetzt. Dieses Olympiadenjahr war nach Nepos = 166/7, nach Varro = 169/70 Urbis. Mit dem 170. Stadtjahr und sonach mit dem 33. Jahr des Tarquinius trifft also die Epoche der sieben Weisen nur bei varronischer Reduktion zusammen, und wir würden somit auch bei dieser Erklärung auf eine varronisch rechnende Tabelle, nicht auf Nepos, als Quelle für § 4 hingeführt¹.

Dafür spricht noch ein anderer Umstand. Gellius will seine griechisch-römischen Synchronismen eigentlich erst mit Solon beginnen (§ 3 incipiemus igitur a Solone claro), weil Homer und Hesiod nach übereinstimmender Ansicht aller noch vor Roms Gründung gelebt haben; er spricht dann aber im Vorübergehen doch etwas genauer über ihre Zeit, und zwar mit Berufung auf Nepos. Dann wird § 4 in der Tat mit Solon begonnen und dieser in die Zeit des fünften, sodann Pisistratus in die Zeit des sechsten und Pythagoras in die Zeit des siebten römischen Königs gesetzt. In § 8 kommt nun Gellius plötzlich auf Archilochus zurück, der in die Zeit des dritten Königs zu setzen sei, und dafür wird wieder ausdrücklich Cornelius Nepos zitiert. Diese eigentümliche Komposition scheint auf Quellenverschiedenheit hinzuweisen: Der zwischen den beiden Zitaten des Nepos (§ 3 und § 8) stehende Abschnitt § 4—7 stammt nicht aus Nepos, sondern aus der andern, der varronisch rechnenden Tabelle². Aus Nepos hat Gellius die Notizen über die Dichter Homer, Hesiod, Archilochos exzerpiert; auch Aeschylus in § 10

¹ Die beiden Erklärungsmöglichkeiten hat auch Jacoby (Ap. 173) ins Auge gefasst; nur denkt er mit Unrecht an Nepos als Quelle. Zu Gunsten der zweiten Erklärung könnte angeführt werden, dass Gellius den Solon als unum ex illo nobili numero sapientium bezeichnet.

² Dies ist bisher nicht erkannt worden. Gewöhnlich werden die Angaben in § 4—7 ohne weiteres für Nepos in Anspruch genommen, weil sie zwischen zwei Nepezitaten stehen, z. B. bei Krische de soc. Pyth. p. 10. Rohde Rh. M. 36, 533, 2. Jacoby Apollodor 167, 7. 173. 219. Münzer Herm. 39, 84.

stammt aus Nepos (s. S. 245). Es sind die Schöpfer des heroischen und didaktischen Epos, der Lyrik und des Dramas. Das dazwischenstehende Stück § 4—7 behandelt mehr politische Persönlichkeiten (Gesetzgeber, Tyrannen).

ad 7. Die Schlacht bei Salamis fällt ins Archontat des Kalliades = ol. 75, 1 (480/79 v. Chr.) = 271/2 Urbis nach Nepos = 274/5 Urbis nach Varro. Da die Schlacht am Anfang des Olympiadenjahrs stattfand (Herbst 480), so musste sie bei genauer Reduktion von Nepos zu 271, von Varro zu 274 Urbis gestellt werden. Das Konsulat des Menenius Agrippa und M. Horatius (der bei Diodor, Dionys und Livius C. heisst) führte bei Varro und nach unserer Ansicht (s. S. 239, 1) auch bei Nepos die Ziffer 277 Urbis. Die Abstandsangabe inde anno fere quarto trifft nur dann zu, wenn das Datum der Salamisschlacht nach varronischem Stil reduziert ist: Das 4. Jahr nach 274 ist 277, wobei, wie das bei derartigen Zählungen häufig geschieht, beide Termine (274 und 277) eingerechnet sind (sog. inklusive Zählung). Demnach muss § 12 und 13 aus der varronisch datierenden Quelle exzerpiert sein¹. Das Intervall hat natürlich Gellius selbst berechnet; in der Quelle standen die beiden Schlachten je bei den betreffenden Jahren, bei 274 Salamis, bei 277 Cremera (vgl. S. 250, 2).

ad 8. Aristoteles' Geburt wurde von Apollodor (bei Diog. Laërt. V 9) in ol. 99, 1 (384/3 v. Chr.) gesetzt. Dies ist nach Nepos = 367/8, nach Varro = 370/1 Urbis. Die Eponymen der Gallischen Katastrophe führten bei Varro die Ziffer 364, bei Nepos nach unserer Ansicht die Ziffer 365 Urbis. Die Abstandsangabe des Gellius trifft nur zu, wenn das Geburtsjahr des Aristoteles nach varronischem Stil reduziert ist: das 7. Jahr nach 364 ist bei inklusiver Zählung 370, bei exklusiver Zählung 371 Urbis. Gellius hat auch hier wie in § 13 inklusiv gezählt; denn Aristoteles' Geburt war in seiner Quelle demselben Jahr beigeschrieben, in dem der Prozess des Manlius stattfand. Das geschah nach Liv. VI 18 unter den Konsulartribunen Ser. Sulpicius, C. Papirius usw., deren Jahr bei Varro die Ziffer 370 Urbis führt. Der Synchronismus zwischen Manlius' Prozess und Aristoteles' Geburt (§ 24—25) stammt demnach nicht aus Nepos, sondern aus der varronisch datierenden Quelle².

¹ So Holzapfel R. Chr. 245, 1. Sanders aaO. 44. (Unger hat die Stelle nicht behandelt.)

² So Holzapfel R. Chr. 245, 1. Sanders aaO. 31. (Unger hat die

Von diesem sicheren Punkt aus ist nun die Tatsache zu beurteilen, dass Gellius für die Todesart des Manlius die Versionen des Varro und des Nepos nebeneinanderstellt: *damnatusque capitis e saxo Tarpeio, ut M. Varro ait, praeceps datus, ut Cornelius autem Nepos scriptum reliquit, verberando necatus est.* Da der Synchronismus auf eine varronisch rechnende Chronik hinweist, und M. Varro hier zitiert wird, so liegt die Kombination sehr nahe, dass die zweite chronologische Quelle des Gellius mit den Annalen des Varro selbst zu identifizieren sei. Indessen darf man diesen Schluss doch nicht als einen zwingenden betrachten; das Zitat des Varro könnte auch durch eine nicht genannte Zwischenquelle vermittelt sein; der Umstand, dass Gellius bei direkten Entlehnungen Titel und Buchzahl anzugeben liebt, hier aber nur den Namen nennt, könnte für diese Vermutung angeführt werden (vgl. auch S. 272 f.).

Die Version des Nepos hat Gellius entweder selbst aus Nepos (und zwar möglicherweise aus den *Exempla* oder den *Viri illustres*) exzerpiert und der andern Version hinzugefügt, oder aber hat er sie in der varronisch rechnenden Quelle, sei dies nun Varro selbst oder ein Späterer, schon zitiert gefunden. Auch Livius hat beide Versionen nebeneinandergestellt: in der Haupterzählung gibt er dieselbe Version wie Varro, als Variante führt er die von Nepos befolgte an (VI 20, 12): *sunt qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, creatos auctores sint damnatum.* Dem Verfahren *per duumviros* ist die Stäupung, dem *per tribunos plebis* das Hinabstürzen vom Tarpeischen Felsen eigen gewesen (Mommsen R. F. II 193). Die nepotische Version ist die allein sachgemässe, die varronische eigentlich proleptisch; jene deshalb wohl die ältere, diese die jüngere (Mommsen R. St. R. II S. 288, 1 = II³ S. 318, 1).

ad 9. Den Tod des Sophokles und den des Euripides hat Apollodor in das gleiche Jahr gesetzt: ol. 93, 3 (406/5 v. Chr.). Richtig ist dieser Ansatz wohl nur für Sophokles, während Euripides ein Jahr früher gestorben ist (vgl. Jacoby, Apollodor 250 ff.). Augenscheinlich hat aber die Quelle des Gellius die beiden Dramatiker ebenfalls im gleichen Jahre sterben lassen. Nun ist ol. 93, 3 bei Nepos = 345/6 Urbis und das Amtsjahr des Claudius und Sempronius, in dem Livius Andronicus zuerst als Dra-

Stelle nicht behandelt.) Unrichtig Mommsen (R. F. II 187, 71) und Jacoby (Apollodor 319).

matiker auftrat, ist nach nepotischer Rechnung = 511 Urbis¹. Von 345 (bzw. 346) bis 511 wären bei inklusiver Zählung 167 (bzw. 166) Jahre zu rechnen. Genau dieselbe Differenz würde sich bei Benutzung einer varronisch rechnenden Tabelle ergeben. Denn ol. 93, 3 ist nach Varro = 348/9 Urbis, das Amtsjahr des Claudius und Sempronius = 514 Urbis. Von 348 (bzw. 349) bis 514 sind es bei inklusiver Zählung ebenfalls 167 (bzw. 166) Jahre. Es liesse sich also hier selbst dann nicht ein Schluss auf die von Gellius für die Abstandsberechnung benutzte Quelle ziehen, wenn er die Differenz in einer bestimmten Zahl angegeben hätte, statt nur ungenau von „mehr als 160 Jahren“ zu sprechen.

ad 10. Auch hier lässt die Abstandsangabe, obwohl sie genauer ausgedrückt ist als die vorige, keinen Schluss auf die Quelle zu. Denn die Differenz bleibt sich gleich, ob man mit Nepos Menanders Todesjahr ol. 122, 2 (291/0 v. Chr.) = 460/1 Urb. und das Amtsjahr des Claudius = 511 Urb. setzt oder mit Varro jenes = 463/4, dieses = 514 Urb. Von 460 bis 511 und ebenso von 463 bis 514 können bei inklusiver Rechnung (vgl. § 13 u. 25) 52 Jahre gezählt werden².

Nachdem wir gefunden haben, dass Gellius in § 4—7, 12—13, 24—25 der varronisch datierenden Quelle gefolgt ist, während über § 42 zunächst noch nichts auszumachen war, wenden wir uns weiterhin zur Besprechung der Stellen, in denen für ein römisches Ereignis eine römische Stadtjahrzahl oder der Zeitabstand von einem andern römischen Ereignis in bestimmten Zahlen angegeben ist. Hier handelt es sich also nicht um griechisch-römische Synchronismen; die Reduktion von Olympiadenjahren in Stadtjahre kommt dabei nicht ins Spiel. Die Unterscheidung der beiden Quellen ist aber auch hier möglich, falls für die Stadtjahrzahl die Eponymen angegeben oder wenigstens sicher bestimmbar sind.

11. post annum Urbis cond. fere 470 — Beginn d. pyrrhischen Kriegs (§ 37)

¹ Auch nach Ungers Ansicht von Nepos Jahrzahl; denn für die Zeit nach den Diktatorenjahren kann über die Bezifferung der Konsulate bei Nepos kein Zweifel herrschen.

² Der apollodorische Ansatz für Menanders Tod ist nicht direkt überliefert, aber in überzeugender Weise durch Kombination verschiedener Nachrichten erschlossen von Jacoby (Ap. 359 ff.). — Ueber circiter bei der nicht abgerundeten Zahl 52 s. S. 244, 1 und 246.

12. anno post R. c. ferme 490 cons. Ap. Claudio M. Fulvio	} Beginn des I. pun. Kriegs (§ 40)
13. annis postea paulo pluribus quam 20 (nach dem Beginn des I. pun. Kriegs)	
14. anno post R. c. 519	} Erstes Auftreten des Livius (§ 42)
15. annis fere post 15 (nach dem Auftreten des Naevius)	} Erstes Auftreten des Naevius (§ 45)

ad 11. Den Beginn des pyrrhischen Krieges setzt man gewöhnlich in das Amtsjahr des P. Valerius Laevinus (471 Nep. = 474 Varr.), weil in sein Konsulat der erste Zusammenstoß des Königs mit den Römern fiel. Man kann aber mit gleichem Recht sagen, der Krieg habe im vorhergehenden Amtsjahr (470 Nep. = 473 Varr.) begonnen, weil schon in diesem Jahr eine vorausgeschickte epirotische Abteilung unter Milon gegen den Konsul Aemilius operierte, und weil die Ueberfahrt des Königs selbst höchst wahrscheinlich noch in das Ende des Amtsjahrs fällt. Da Gellius hier nicht wie in § 40 zur Jahreszahl auch noch die Konsuln gesetzt hat, so muss es unentschieden bleiben, ob er an das Amtsjahr des Aemilius (470 Nep.) dachte (so Unger), in welchem Fall die Zahl exakt wäre, oder an das Amtsjahr des Valerius (471 Nep.), in welchem Fall eine Abrundung vorläge (wie in § 9 die Zahl 261 auf 260 abgerundet ist). Soviel aber kann als sicher behauptet werden, dass die Datierung aus Nepos stammt¹, nicht aus der varronischen Quelle.

Wenn mit *ea tempestate* die Blüte Epikurs und Zenos und mit *eodemque tempore* die Zensur des Fabricius und Aemilius (478/9 Varr. = 475/6 Nep.) angeknüpft ist, so beziehen sich die genannten Formeln nicht auf das Anfangsjahr, sondern (wie in *hoc tempore* § 18) auf die ganze Dauer des Kriegs. Die Notiz über das strenge Einschreiten der Zensoren gegen den Luxus des P. Cornelius Rufinus (auch IV 8, 7 erwähnt) passt gut zu Nepos, der das kulturhistorische berücksichtigte und auch in seinen *Exempla* dem Steigen des

¹ So Voigt *Die lex Maenia*, 1866, A. 64. Unger *Rh. M.* 35, 13. Soltau *Phil.* 58, 575. Münzer *Beitr.* 325. Jacoby *Apollodor* 367. — Mit Recht verweist Unger (*Abh. d. Münch. Ak.* XVI 1, 148 A. 2) auch auf *Plin. N. H.* XVI 36: *scandula contectam fuisse Romam ad Pyrrhi usque bellum annis 470 Cornelius Nepos auctor est.* — Ueber *fere* vgl. S. 244, 1 und 246.

römischen Luxus seine Aufmerksamkeit widmete. (Vgl. Münzer Beitr. 324 ff.)

ad 12. Das Konsulat des Ap. Claudius und M. Fulvius ist nach nepotischer Rechnung = 487 Urbis, nach varronischer Aera = 490 Urbis. Wegen des hinzugefügten ferme könnte man im Zweifel sein, ob die von Gellius gegebene Zahl nicht aus 487 Nep. aufgerundet ist. Indessen hat es sich schon öfter gezeigt, dass Gellius ferme auch zu sicher nichtabgerundeten Zahlen hinzusetzt (S. 244, 1. 246). Die Datierung wird denn auch allgemein nicht aus Nepos, sondern aus der varronisch rechnenden Quelle abgeleitet¹. Zu beachten ist noch die auch im Lib. de vir. ill. 37, 1 sich findende, aber ohne Zweifel unrichtige Angabe, dass Ap. Claudius Caudex ein Bruder des bekannten Caecus gewesen sei (vgl. Mommsen R. F. I 25 A. 37). Der andere Konsul Fulvius hat bei Gellius den Vornamen Marcus wie in den Kap. Fasten und bei Festus (s. v. picta), während alle auf Livius beruhenden Schriftsteller ihn Caius nennen (Val. Max. II 4, 7. Flor. I 6. Eutr. II 18, 3. Cassiodor).

Die Angabe, dass Kallimachos nicht lange nach dem Jahr 490 Varr. (264 v. Chr.) in Alexandria gelebt habe, ist in ihrer Allgemeinheit richtig; welches Epochenjahr der Gewährsmann des Gellius für seine Blüte angesetzt hat, lässt sich nicht ermitteln, da es an anderweitigen bestimmten Angaben fehlt (vgl. Christ-Schmid II 93, 3).

ad 13. Da in § 43 M. Varro in primo de poëtis libro zitiert wird, so ist öfters die Ansicht ausgesprochen worden (zB. von Ruske S. 26), auch die Angabe über Livius in § 42 stamme aus dieser Quelle und der ganze Abschnitt § 42—43 sei ein Exzerpt aus Varro de poëtis. Das ist in dieser Form schwerlich richtig. Jedenfalls die drei Abstandsberechnungen (annis deinde postea paulo pluribus quam viginti, post Soph. et Eur. mortem annis plus fere 160, post Menandri annis circiter 52) sind als eigene Arbeit des Gellius auszusondern. Was dann noch bleibt, sind die beiden Daten: consulibus C. Claudio M. Sempronio primus omnium L. Livius poëta fabulas docere Romae coepit. Q. Valerio et C. Mamilio cons. Q. Ennius natus est. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass auch die erste dieser beiden Angaben in Varro de poëtis stand, wie dies für die zweite ausdrücklich bezeugt ist.

¹ Voigt Die lex Maenia. A. 64. Unger Rh. M. 35, 13. Holzapfel R. Chr. 245, 1. Soltau Phil. 58, 575. Sanders aaO. 45.

Aber deswegen brauchen die beiden Daten doch nicht notwendig aus diesem Buch entnommen zu sein. Vielmehr spricht alles dafür, dass Gellius sie in seiner chronologischen Quelle gefunden hat. Die Anknüpfung an die vorhergehende Epoche durch die Abstandsangabe *annis postea paulo pluribus quam viginti*, die Erwähnung des Friedensschlusses, der nicht, wie Weiss fälschlich übersetzt, in das Jahr des Claudius und Sempronius, sondern in das vorhergehende Jahr (513 Varr.) gehört, ferner die Wendung *Claudium et Tuditanum consules secuntur Q. Valerius et C. Mamilius*, endlich die Berechnung der Jahrabstände von Sophokles und Menanders Tod — all das beweist, dass Gellius nicht eine systematische Abhandlung wie Varro *de poëtis* vor sich hatte, sondern eine annalistische Tabelle, in der Jahr um Jahr die Ereignisse verzeichnet waren, und zwar eine synchronistisch angelegte, so dass er mit ihrer Hilfe das zeitliche Verhältnis des Livius zu Sophokles und Menander errechnen konnte.

Fragen wir nun weiter, ob Gellius hier den *Nepos* oder die varronisch datierende Chronik benutzt hat, so liefern zwar die beiden Abstandsberechnungen vom Todesjahr der griechischen Dichter, wie wir schon gesehen haben (S. 254 f.), keinen Anhaltspunkt. Aber die andere Abstandsangabe, welche sich auf die in § 40 und 41 behandelte Epoche bezieht, lässt vermuten, dass § 42 aus derselben Quelle stammt wie § 40 und 41. In § 42 wird der Friede erwähnt, der den in § 40 genannten Krieg beendigte. Für Quellengleichheit spricht auch der Umstand, dass in § 42 ebenso das Verwandtschaftsverhältnis des Claudius Centhos wie in § 40 das des Claudius Caudex zu Appius Caecus angegeben wird. Folglich ist anzunehmen, dass die Daten für Livius und Ennius in § 42 und 43 aus der varronisch datierenden Quelle stammen.

Das Zitat aus Varro *de poëtis* lässt dann zweierlei Erklärungen zu: entweder ist Gellius durch die Notiz seiner chronologischen Quelle an ein eigenes Exzerpt aus Varro *de poëtis* erinnert worden, oder aber hat er schon in eben jener Quelle die ganze Auseinandersetzung mitsamt dem Zitat vorgefunden. Ersteres ist mir wegen § 45 wahrscheinlicher (s. S. 263).

ad 14. Da Gellius in § 44 der Stadtjahrzahl 519 nicht die Eponymen beifügt, so ist zunächst zweifelhaft, nach welcher *Aera* diese Zahl angesetzt ist. Es fragt sich, ob dies anderweitig festgestellt werden kann. Der Umstand, dass in § 45 M. Varro in *libro de poëtis primo* zitiert wird, berechtigt nicht ohne weiteres

zu dem Schluss, dass die in § 44 stehende Zahl 519 in varronischem Sinn (= 235 v. Chr.) zu verstehen ist¹. Denn dieses Zitat kann ebenso wie in § 43 ein Zusatz sein, den Gellius zu der aus der chronologischen Quelle entnommenen Notiz über die erste dramatische Aufführung des Naevius hinzugefügt hat. Es beweist also gar nichts für die in § 44 befolgte Chronologie.

Finden sich für die zwei von Gellius zu 519 Urb. gestellten Ereignisse vielleicht in anderen Quellen Zeitangaben, die zur Erklärung der gellianischen Stadtjahrzahl dienen könnten? Das erste Auftreten des Naevius ist sonst nirgends erwähnt; dagegen ist die Ehescheidung des Sp. Carvilius offenbar ein πολυθρόλιον gewesen²; sie ist noch an fünf andern Stellen mit einer Zeitangabe überliefert. Gellius selbst erwähnt die Sache noch einmal IV 3, 2. Hier gibt er folgende Datierung: anno urbis conditae 523, M. Atilio P. Valerio consulibus. Der Vorschlag, nach dieser Stelle auch in XVII 21, 44 die Zahl 519 in 523 zu korrigieren (A. Schütte, De Cn. Naevio poeta I 1841, p. 15), ist unmethodisch: Gellius folgt an den beiden Stellen verschiedenen Quellen und kann deshalb sehr wohl zwei verschiedene Datierungen gegeben haben, ohne bei der eiligen Abfassung seines Buchs (s. S. 241, 1) diese Unebenheit zu bemerken. Ohnehin ist auch die in IV 3 gegebene Datierung nicht ohne Schwierigkeit: auch hier weiss man nicht, nach welcher Aera die Zahl 523 angesetzt ist; denn die beigefügten Konsuln haben weder in der varronischen noch in einer der sonst bekannten Aeren die Ziffer 523; sie sind vielmehr nach varronischer Rechnung = 527, nach kapitolinischer = 526, nach pisonisch-dionysischer = 525, nach polybisch-livianischer = 524 Urbis.

¹ Trotzdem wird fast allgemein die Zahl ohne Bedenken als varronische genommen und auf Grund der Stelle gelehrt, Naevius habe seit dem Jahr 519 Varr. = 235 v. Chr. Stücke zur Aufführung gebracht: Clinton F. H. III 29. Fischer Röm. Zttfl. S1. Ritschl Par. Plaut. I, 1845, S. 49. Mommsen R. G. I³ 901, 1. Peter R. G. I⁴ 533. Teuffel-Schwabe R. L. G. § 95. Schanz R. L. G. I³ 65.

² Es ist nicht die erste Ehescheidung in Rom überhaupt (Val. Max. II 9, 2 erwähnt zB. eine frühere vom Jahr 447 Varr.), obwohl manche Autoren, zB. Dionys und Plutarch, sich so ausdrücken, sondern nur die erste in irgendeiner Beziehung. Die meisten Neueren nehmen an, es sei die erste wegen Sterilität der Frau vorgenommene gewesen und sie sei deshalb besonders im Gedächtnis geblieben, weil sie gesetzliche Verordnungen über die dos zur Folge hatte (vgl. Rein Privatrecht 452 und Bickel Rh. M. 65, 601 ff.).

Neben diesen beiden Gelliusstellen kommt für die Datierung nur noch das Zeugnis des Dionys. Hal. in Betracht, der II 25, 7 die Ehescheidung des Carvilius in das Konsulat des M. Pomponius und C. Papirius setzt, das nach seiner Rechnung = 521, nach varronischer Aera = 523 Urbis ist. Denn Valerius Maximus (II 1, 4) und Plutarch (comp. Thes. et Rom. 6; comp. Lye. et Num. 3) helfen uns nichts, weil beide keine Eponymen nennen und jener nur die runde Zahl 500 (s. Kempf z. d. St.), dieser eine nach allgemeinem Zugeständnis korrupte Stadtjahrzahl (230 Urbis) bietet¹.

Der Tatbestand ist demnach folgender. Wir haben für die Ehescheidung des Carvilius drei Datierungen, die in folgender Tabelle übersichtlich zusammengestellt sind:

	Stadtjahr	Eponymen
1. Dion. Hal. II 25:	521 Di = 523 Varr.	M. Pomponio C. Papirio
2. Gell. IV 3:	523 unbekannter Aera	M. Atilio P. Valerio
3. Gell. XVII 21:	519 unbekannter Aera	nicht genannt.

Dass für ein und dasselbe Ereignis verschiedene Stadtjahrzahlen in der Ueberlieferung vorkommen, wäre an sich nicht befremdlich, da die Jahrählung nicht einheitlich war. Dagegen von den zwei für die Ehescheidung des Carvilius in Anspruch genommenen Amtsjahren kann nur eines das richtige sein. Denn es ist nicht denkbar, dass die schon in die Periode isochronistischer Aufzeichnungen fallende Scheidung des Carvilius, wie das allerdings bei Ereignissen der älteren Zeit oft vorgekommen sein mag, zuerst zeitlos, d. h. ohne Anknüpfung an die Eponymen, überliefert und erst später in die Annalen eingetragen und dann von dem einen diesem, von einem andern jenem Amtsjahr zugeteilt wurde².

¹ Zu korrigieren ist wohl 520 nach Dion. Hal. II 25; denn höchst wahrscheinlich hat Plutarch die Notiz dem Dionys entlehnt, der sie ja auch bei Besprechung der Romulischen Einrichtungen gibt. Ritschl (Par. Plaut. I 69) wollte 530, Voigt (Die lex Maenia S. 37 A. 64) 523 korrigieren.

² Deshalb kann ich Ritschls Erörterung (Par. Plaut. I 68–70) nicht beistimmen. Nachdem er anfangs geneigt war, in IV 3 die Konsuln als unglückliche Interpolation auszuwerfen und in XVII 21 die Zahl 519 in 523 zu korrigieren und so eine Uebereinstimmung dieser zwei Angaben mit Dionys II 25 herzustellen, entscheidet er sich doch schliesslich lieber dafür, in XVII 21 die Zahl 519 zu lassen, dagegen in IV 3 die Zahl 523 in 527 zu korrigieren, und beruhigt sich bei der Annahme, es habe — was zu $\acute{o}\mu\lambda\omicron\gamma\epsilon\acute{\iota}\tau\alpha\iota$ γάρ bei Dionys schlecht

Wir haben uns also zu entscheiden zwischen dem von Dionys und dem von Gellius IV 3 durch die Eponymen bezeichneten Amtsjahr. Nun ist das Zeugnis des Dionys nicht nur das ältere, sondern erweckt auch deshalb mehr Vertrauen, weil die drei Teile seiner Datierung, Olympiaderjahr, Eponymenkollegium und Stadtjahrzahl, vollkommen zusammenstimmen (vgl. n. Röm. Jahrzählung S. 184). Dies kann man von der Angabe des Gellius IV 3 nicht sagen; wenigstens ist bis jetzt keine Jahrzählung bekannt, in der das Konsulat des Atilius und Valerius die Ziffer 523 geführt hätte. Somit kann die Wahl kaum zweifelhaft sein: das von Dionys gebotene Amtsjahr ist das einzig richtige. Dafür spricht auch folgende Erwägung: Gibt man die von Gellius genannten Eponymen preis, so eröffnet sich die Möglichkeit, die Zahl 523 als varronische Stadtjahrzahl zu fassen, und es steht dann nach Ausscheidung der durch irgendein Versehen hereingekommenen Konsuln die Angabe des Gell. IV 3 in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Zeugnis des Dionys.

Nach dem Gesagten kann auch für Gell. XVII 21, 44 keine abweichende Tradition über das Amtsjahr der Ehescheidung vorausgesetzt werden, sondern nur eine andere Bezifferung für das Amtsjahr des Pomponius und Papirius. Dies war nach Varro = 523, nach Nepos = 520 Urbis. Gellius aber hat die Zahl 519. Es scheint somit, als sei Gellius hier weder der varronischen noch der nepotischen Chronik gefolgt, sondern einer anderen Tabelle, deren Jahrzählung um vier Jahre von der varronischen differierte. Diese Annahme erscheint auf den ersten Blick um so bestechender, als durch sie auch das Eindringen der falschen Eponymen in IV 3 erklärt werden könnte. Jene Tabelle wäre nämlich in ihrem hier in Betracht kommenden Teil so zu denken:

237	519.	M. Pomponius	C. Papirius	[523 Varr.]
	520.	M. Aemilius	M. Iunius	[524 Varr.]
	521.	L. Postumius	Cn. Fulvius	[525 Varr.]
	522.	Sp. Carvilius	Q. Fabius	[526 Varr.]
227	523.	P. Valerius	M. Atilius	[527 Varr.].

stimmen würde — für die Ehescheidung des Carvilius drei verschiedene, und zwar nicht nur der Zahl, sondern dem Amtsjahr nach verschiedene Zeitansätze gegeben: erstens 519 Varr. = T. Manlio C. Atilio cos., zweitens 523 Varr. = M. Pomponio C. Papirio cos., drittens 527 Varr. = M. Atilio P. Valerio cos. (An die Möglichkeit verschiedener Bezifferung desselben Amtsjahrs scheint Ritschl gar nicht gedacht zu haben.)

Zur Erklärung der Datierung in IV 3 könnte man nun annehmen, Gellius habe in seiner Quelle (Servius Sulpicius Rufus de dotibus, aber nicht direkt, sondern vermittelt durch Neratius Priscus de nuptiis) für die Ehescheidung des Carvilius nur die Jahreszahl 523 ohne Eponymen gefunden und habe nun die Zahl, nicht wissend, dass sie varronisch gemeint sei, in der auch XVII 21, 44 benützten Tabelle nachgeschlagen, wo bei 523 die Konsuln P. Valerius und M. Atilius standen¹.

Allein diese Lösung hat doch auch ihre Bedenken. Es scheint mir gewagt, das Vorhandensein einer Jahrzählung zu postulieren, die um vier Jahre niedriger ist als die varronische, da sichere Spuren einer solchen sonst nicht nachweisbar oder wenigstens noch nicht nachgewiesen sind. Auch ist das Gründungsdatum, auf das eine solche Jahrzählung führen müsste, nämlich ol. 7, 3 (750/49 v. Chr.), nirgends bezeugt. Ich ziehe deshalb für XVII 21, 44 eine andere Lösung vor. Der kritische Apparat bei Hertz zeigt, dass eine von den älteren Handschriften (T) quingentesimo & vicesimo bietet. Da nun 520 die nepotische Zahl für das Konsulat des Pomponius und Papirius ist, so glaube ich, dass diese Handschrift hier die richtige Lesart bewahrt hat², und dass die Vulgata undevicesimo durch Missverständnis eines Kompendiums für et entstanden ist. Die oben genannten drei Zeugnisse würden sich nunmehr so gestalten:

¹ Erst nachdem ich diesen Erklärungsversuch gefunden und wieder verworfen hatte, kam mir die Schrift von M. Voigt, Die lex Maenia de dote (1866), in die Hände, aus der ich ersah, dass schon Voigt (A. 64) durch die Annahme einer um 4 Jahre gegenüber der varronischen retardierenden Aera die Verwirrung hatte lösen wollen. Wenn ich nun auch diese Lösung nicht für so sicher halten kann, wie sie Voigt erscheint, so freue ich mich doch der Uebereinstimmung mit ihm in der (auch von C. F. Hermann im Rh. M. II 1843, S. 574 vertretenen) Ansicht, dass alle Quellen die Ehescheidung in dasselbe Amtsjahr, und zwar in das des Pomponius und Papirius verlegt haben müssen. — Ueber die Lesart bei Val. Max. II 1, 4 urteilt Voigt nicht richtig, weil ihm Kempfs Bemerkung entgangen ist. Auch für Plutarchs korrupte Zahl ist seine Vermutung gewiss nicht zutreffend (s. S. 260, 1).

² T ist eine Handschrift des XII. Jahrh., die eine aus Kapiteln des Val. Max. und des Gellius zusammengestellte Anthologie enthält (Hertz praef. 51 ff.) und bisweilen, wenn auch nicht oft, eine bessere Lesart bietet als die übrigen Handschriften (ib. 96). Eine Anzahl solcher Fälle ist von Hosius praef. XV aufgezählt.

	Stadtjahr	Eponymen
1. Dion. Hal. II 25:	521 Di = 523 Varr.	M. Pomponio C. Papirio
2. Gell. IV 3 (Neratius)	523 Varr.	nicht genannt ¹
3. Gell. XVII 21 (Nepos)	520 Nep. = 523 Varr.	nicht genannt. ✓

Bei demselben Jahr wie die Ehescheidung des Carvilius hat Gellius in seiner Quelle auch die Notiz über Naevius gefunden: Cn. Naevius poeta <primum *Teuffel*> fabulas apud populum dedit. Beide Notizen stimmen gut zu dem Charakter der nepotischen Chronik. Ihre Berücksichtigung des Kulturhistorischen hat sich uns schon bei Besprechung von § 39 gezeigt, und die Literaturgeschichte „muss in der Chronik des Nepos einen breiten Raum eingenommen haben“ (Münzer Beitr. 337 f.). Ist aber die Herleitung der beiden Notizen in § 44 und 45a aus Nepos und die von uns angenommene Lesart 520 richtig, so ist der Beginn der dramatischen Aufführungen des Naevius nicht ins Jahr 519 Varr. = 235 v. Chr. zu verlegen, sondern ins Jahr 520 Nep. = 523 Varr. = Pomponio et Papirio cos. = 231 v. Chr.

Zu der kurzen chronographischen Notiz über Naevius hat Gellius bei der Redaktion des Kapitels — ähnlich wie in § 43 zu der Notiz über Ennius — einen Zusatz aus Varro de poetis gemacht; dieser beginnt mit relativer Anknüpfung: quem M. Varro in libro de poetis primo stipendia fecisse ait bello Poenico primo etc.; auch das Zitat aus Porcius Licinus ist aus Varro übernommen².

ad 15. Der II. punische Krieg beginnt im Amtsjahr des P. Cornelius und Ti. Sempronius = 533 Nep. = 536 Varr. Es ist wohl anzunehmen, dass Gellius die Abstandsangabe mit Hilfe derselben Tabelle ausgerechnet hat, aus der er das den Terminus a quo bildende Datum in § 44 entnahm. Von 520 Nep. bis 533 Nep. sind bei inklusiver Zählung (vgl. § 13, 25, 42) 14 Jahre zu rechnen. Gellius hätte also, wenn die Voraussetzung richtig ist, die genaue Differenz 14 auf die runde Zahl 15 aufgerundet und deshalb fere hinzugesetzt³.

¹ Die in den Handschriften des Gellius stehenden waren jedenfalls in der Quelle (Neratius) nicht angegeben. Entweder hat Gellius selbst (so vermutet C. F. Hermann Rh. M. II 574) oder ein Glossator in früher Zeit beim Nachschlagen der Zahl 523 in einer Konsultabelle ein Versehen begangen.

² Ueber die aus Varro de poetis stammenden Notizen vgl. Fr. Leo Plautinische Forschungen, 1895, S. 58.

³ Zu vergleichen ist die ähnliche Abstandsangabe in § 42, wo Gellius auch nicht die exakte Differenz mitteilt. Wenn fere. ferme

Der daran sich anschliessende *Schlussabschnitt* § 47 bis 49 steht eigentlich ausserhalb des Rahmens der von Gellius angekündigten synchronistischen Uebersicht (vgl. § 1 und § 50) und trägt auch ein ganz anderes Gepräge, sofern hier die Männer nur eben flüchtig aufgezählt und nicht mit Daten der politischen Geschichte verknüpft sind. Ich zweifle, ob man hier nach den Quellen fragen darf; ich möchte glauben, dass ein Mann wie Gellius eine solche blosser Aufzählung der hauptsächlichsten römischen Dichter ohne jegliches Detail jederzeit aus dem Kopf niederschreiben konnte. Auch sagt er ja im Eingang, dass seine Exzerpte aus den *libri chronici* nur die Zeit bis zum II. pun. Krieg betreffen. Er hat also wohl § 47—49 aus dem Gedächtnis hinzugefügt.

Die Aufzählung römischer Dichter wird störend unterbrochen durch die Erwähnung der *Philosophengesandtschaft*. Denn wenn Gellius fortfährt: *neque magno intervallo postea Q. Ennius et iuxta Caecilius et Terentius*, so enthält das einen chronologischen Fehler: Ennius ist schon 169, Cäcilius 168, Terentius 159 v. Chr., alle drei also vor der Philosophengesandtschaft (155 v. Chr.) gestorben. Dieser Anachronismus ist vielleicht so zu erklären: ursprünglich schloss sich § 49 unmittelbar an § 47 an; dann war die Zeitangabe *neque magno intervallo postea* richtig. Nachträglich wollte Gellius noch die (auch VI 14, 8 erwähnte) Philosophengesandtschaft einschieben. Nach einem Platze suchend, wo er sie unterbringen könnte, erinnerte er sich, dass unter den genannten Männern am ehesten Cato mit ihr in Beziehung zu bringen sei, sofern dieser bekanntermassen dafür gesorgt hatte, die Gesandten möglichst bald wieder abzufertigen, damit sie nicht Zeit hätten, die römische Jugend zu verderben. Da nun aber mit Cato schon Plautus durch die Antithese: *M. Cato*

und ähnliches bei Zahlen wie 4, 52, 323, 347 stehen, so ist klar, dass sie nur aus Urbanität oder Vorsicht hinzugesetzt sind; wenn sie dagegen bei Zahlen wie 15, 260, 400, 470, 490 stehen, so ist immer mit einer doppelten Möglichkeit zu rechnen: es kann auch hier die Zahl genau und fere nur aus Bescheidenheit hinzugesetzt sein, ebensogut kann aber auch eine Abrundung vorliegen. Es ist deshalb nicht zu billigen, wenn Holzapfel (R. Chr. 245, 1) als sicher voraussetzt, dass 15 die genaue von Gellius berechnete Differenz sei, und daraus den Schluss zieht, er habe die Carvilianische Ehescheidung ins Amtsjahr (536 Varr.—15=) 521 Varr. gesetzt, wobei stillschweigend noch eine zweite, ebenfalls unsichere Voraussetzung eingeführt ist, dass nämlich Gellius hier exklusiv gerechnet habe.

orator in civitate et Plautus poeta in scena floruerunt eng verknüpft war, so konnte er die Notiz erst nach floruerunt einschieben.

Nachdem wir nunmehr alle in bestimmten Zahlen ausgedrückten Zeitangaben und die daran sich anschliessenden Notizen besprochen haben, sind noch einige Fälle übrig, in denen Gellius das zeitliche Verhältnis zwischen einem griechischen und einem römischen Ereignis nur in ganz unbestimmten Ausdrücken (zB. ea fere tempestate, haud multo post) angibt. Hier ist eben deshalb nicht immer zu ermitteln, welche Zeitrechnung den Angaben zugrunde liegt:

16. Blüte des Empedokles — per eas tempestates Dezemvirn in Rom (§ 15)
17. Gallische Katastrophe — neque multo postea Blüte des Eudoxos und Treffen bei Korinth (§ 23)
18. Schlacht bei Leuktra — ac brevi post tempore erster plebeischer Konsul in Rom (§ 27).

ad 16. Nach der Kremeraschlacht (277 Varr.) geht Gellius, mit der unbestimmten Formel iuxta ea tempora einen Zeitabstand von etwa 30 Jahren überbrückend, zu der Blüte des Empedokles weiter. Diese wurde von Apollodor auf ol. 84, 1 (444/3) angesetzt. Ol. 84, 1 ist nach Nepos = 307/8 Urb., nach Varro = 310/1 Urb. Das erste Dezemviratsjahr ist bei beiden = 303 Urb. Mit der Formel per eas tempestates wäre also nur eine annähernde Gleichzeitigkeit, kein genauer Jahrsynchronismus gemeint, falls Gellius die Daten dem Nepos oder der varronisch rechnenden Tabelle entnahm. Doch ist vielleicht folgender Umstand der Beachtung wert. Nach der Jahrzählung des Fabius Pictor trifft das erste Dezemvirat auf ol. 84, 1 und es fallen danach die Blüte des Empedokles und die ersten Dezemvirn genau in dasselbe Jahr. Dass es libri chronici, d. h. synchronistische Beamtenlisten mit beigeschriebenen historischen Notizen, nicht bloss nach den Systemen des Nepos und des Varro, sondern auch nach dem des Fabius gegeben habe, möchte ich nicht für unmöglich halten¹. Und die Formel per eas tempestates könnte von Gellius

¹ Unter ol. 84, 1 steht das erste Dezemvirnkollegium bei Diodor XII 23. Dass hierin die Rechnung des Fabius gegeben ist, suchte ich Röm. Jahrzählung S. 43. 90 f. wahrscheinlich zu machen. Dass Tabellen mit der Fabischen Eponymenliste noch in der Zeit des Orosius vorhanden waren, glaubte ich eb. S. 95 zeigen zu können (vgl. auch S. 92

ebensogut zum Ausdruck eines in seiner Quelle gefundenen Jahrsynchronismus gebraucht worden sein wie *istis ferme temporibus* in § 11, *qua tempestate* in § 17, *isdem ferme tempestatibus* in § 36 (vgl. S. 246). Da nun seine Bemerkung, er habe die *Exzerpte variis diversisque in locis* gemacht, darauf hinzuweisen scheint, dass er auch *varios diversosque libros chronicos exzerpiert* habe (s. S. 238), so dürfte vielleicht die Vermutung nicht zu gewagt sein, dass zu den von Gellius benützten Quellen auch eine fabisch rechnende Chronik gehört habe. Als sicher möchte ich diese Vermutung freilich keineswegs bezeichnen, da die Zeitbestimmung *per eas tempestates* doch eine sehr dehnbare ist, und ein anderes Indizium der fabischen Rechnungsweise in unserem Kapitel sich nicht vorfindet.

ad 17. Ein sichereres Resultat lässt sich für § 22 und 23 gewinnen. Nach Erwähnung der Gallischen Katastrophe fährt Gellius fort: *neque multo postea Eudoxus astrologus in terra Graecia nobilitatus est Lacedaemoniique ab Atheniensibus apud Corinthum superati, duce Phormione*. Mit diesem Sieg der Athener bei Korinth ist zweifellos die Vernichtung der spartanischen Mora durch Iphikrates gemeint, die bei den attischen Rednern so oft erwähnt wird; *duce Phormione* ist ein Irrtum des Gellius oder seines Gewährsmanns statt *duce Iphicrate*. Das Treffen fiel in den Anfang von ol. 97, 3 (390/89 v. Chr.). Dieses Olympiadenjahr ist bei Nepos = 361/2 Urbis; das Amtsjahr der Gallischen Katastrophe musste bei Nepos (wie bei Polybios und bei Livius V 54, 5) die Ziffer 365 Urbis führen. Folglich kann Gellius die von ihm gegebene Reihenfolge der beiden Ereignisse jedenfalls nicht aus Nepos entnommen haben, da in dessen Chronik das Treffen bei Korinth vielmehr vier Jahre vor der Gallischen Katastrophe erwähnt sein musste.

Dagegen konnte die von Gellius gegebene Anordnung der beiden Ereignisse leicht entstehen bei Benützung einer varronischen Tabelle. Nach varronischer Aera ist das Amtsjahr der Gallischen Katastrophe = 364 Urbis und wird tabellarisch geglichen mit ol. 97, 2. Das Treffen bei Korinth aber (ol. 97, 3 = 364/5 Varr.) konnte zu 365 Urbis gestellt sein. So würde sich der von

A. 124). Die lateinischen Annalen des Fabius, die — wie es sich auch mit dem Verfasser verhalten mag — wohl die gleiche Chronologie befolgten wie die griechischen, waren zu Gellius Zeit bei den Buchhändlern zu haben, wie Gell. V 4 beweist.

Gellius gebrauchte Ausdruck *neque multo postea* leicht erklären. Der darin liegende chronologische Fehler (in Wahrheit ist das Treffen bei Korinth 390 v. Chr., die Gallische Eroberung erst 387 v. Chr.) kommt also nicht auf Rechnung des Gellius, sondern hängt mit dem Mangel der varronischen Jahrzählung zusammen, die durch die Einfügung der vier Diktatorenjahre die Gallische Katastrophe um vier Jahre in der Olympiadenära zu hoch hinaufgeschoben, ihr Amtsjahr mit ol. 97, 2 statt mit ol. 98, 2 gleichen hat¹.

Demnach kann § 22—23 nicht aus Nepos, sondern nur aus einer varronisch rechnenden Quelle stammen. Dasselbe Resultat haben wir für den Synchronismus zwischen Manlius' Prozess und Aristoteles' Geburt in § 24—25 gefunden (S. 253). Mit § 22 aber gehören § 20 und 21 eng zusammen, so dass wir den ganzen Abschnitt von § 20 bis § 25 der varronisch rechnenden Quelle zuweisen können.

Die Notiz über Eudoxos haben wir bis jetzt zurückgestellt. Offenbar fand Gellius die Blüte des Eudoxos in seiner Quelle beim gleichen Jahre angemerkt wie das Treffen bei Korinth, also bei ol. 97, 3. Da Apollodor (bei Diog. Laert. VIII 90) die ἀκμή des Eudoxos viel später, nämlich in die 103. Olympiade, setzte, so vermutet Jacoby (Apollodor 315), die Notiz des Gellius beziehe sich vielleicht ursprünglich auf den Beginn der Studien und es sei daraus nur irrtümlich und aus Nachlässigkeit ein Datum für die ἀκμή gemacht worden. Allein es scheint mir doch auch eine andere Erklärung möglich zu sein. Jacoby bezeichnet es als wahrscheinlich, dass es an sicheren Indizien zur chronologischen Bestimmung des Eudoxos fehlte (S. 316) und dass Apollodor nur den einen Anhaltspunkt hatte, dass E. in ol. 103, 1 (368/7) stellvertretendes Schulhaupt in Abwesenheit Platos war; dieses hervorstechende Ereignis bezeichnete er dann nach bekannter Methode als die ἀκμή des Mannes. Andere aber mochten anders rechnen. Während nach Apollodors Ansatz Eudoxos wesentlich jünger ist als Plato (um 20 Jahre), wird er von einigen als

¹ Vgl. m. Röm. Jahrzählung S. 332 ff. — Unger (Rh. M. 35, 16) will den bei Gellius vorliegenden Anachronismus aus einer Kontamination der varronischen und nepotischen Aera erklären: Gellius soll für Roms Einnahme bei Nepos die Zahl 351, für den athenischen Sieg bei Varro die Zahl 354 Urbis gefunden haben. Ueber die dabei zugrunde liegende Ansicht von Nepos Jahrzählung s. S. 239, 1 und 270, 1.

ἡλικιώτης Platos bezeichnet. Diese werden dann die Daten des Eudoxos ebenso an die des bekannteren Plato angeschlossen haben, wie die Fixierung des Hippokrates sich stets nach derjenigen seines Altersgenossen Demokritos richtete. Ueberträgt man nun den (nach Jacoby 309) von den alten Autoren bevorzugten Ansatz des Neanthes für Platos Geburt ol. 87, 4 auf Eudoxos, so fällt sein 40. Jahr bei inklusiver Rechnung in der Tat in ol. 97, 3. Vielleicht ist also das *nobilitatus est* des Gellius doch nicht ein nachlässiger oder irrtümlicher Ausdruck des Exzerptors oder seines Gewährsmanns, sondern beruht auf einer von Apollodor abweichenden Berechnung der Lebenszeit des Eudoxos¹.

ad 18. In § 26 und 27 bieten die ganz unbestimmt gehaltenen Abstandsangaben keinen Anhaltspunkt zur Bestimmung der zugrundeliegenden Zeitrechnung. *Aliquot annis post bellum Senonicum* (365 Nep., 364 Varr.) setzt Gellius die Schlacht bei Leuktra (ol. 102, 2 = 380/1 Nep. = 383/4 Varr.), sodann *brevi post tempore* den ersten plebeischen Konsul (389 Nep., 388 Varr.). Man könnte höchstens aus dem Umstand, dass er an das *bellum Senonicum*, d. h. die Gallische Katastrophe (vgl. § 21, 22, 25) an-

¹ Dafür spricht auch, dass der Ansatz des Gellius nicht vereinzelt ist, sondern bei Eusebius wiederkehrt; denn wenn bei Hieronymus die Notiz „Eudoxos astrologus agnoscitur“ zu ol. 97, 1 gestellt erscheint, so liegt hier wohl eine der so häufigen kleinen Verschiebungen vor (statt ol. 97, 3). — Es findet sich aber bei Euseb. noch eine andere Notiz über Eudoxos, zu der Jacoby (Ap. 315) bemerkt: „Durchaus abweichend ist der offenbar falsche Ansatz im Kanon Eusebs s. ol. 89, 2 [89, 1 AP. 89, 3 T Armen.] Eudoxus Cnidius clarus habetur, dessen Entstehung ich freilich nicht erklären kann“. Vielleicht darf ich hiezu eine Vermutung wagen. Ich glaube, dass hier die Blüte mit der Geburt verwechselt ist wie so oft (vgl. zB. Hieronymus ol. 88, 4: Plato nascitur, Armen. ol. 89, 1: Platon cognitus est); dann aber bildet auch diese Notiz eine Bestätigung dafür, dass Gell. XVII 21, 44 und Hieron. ol. 97, 1 nicht auf den Beginn der Studien sich beziehen, sondern wirklich auf einen von Apollodor abweichenden Ansatz der ἀκμή zurückgehen, der den Eudoxos als ἡλικιώτης Platos behandelte. Es ist dabei die Geburt des Eudoxos offenbar gleichzeitig mit Platos Geburt gesetzt und dann mit dieser in andere Jahre verschleppt worden; es sind nämlich alle auf Plato bezüglichen Angaben des Kanons um 3—4 Jahre verschoben (Jacoby Ap. 308). Man wird also sagen dürfen, dass die beiden eusebischen Daten für Eudoxos miteinander in Relation stehen: das erste (ol. 89, verschoben aus ol. 87, 4) geht auf die Geburt, das zweite (ol. 97, 1, verschoben aus ol. 97, 3) geht auf die Blüte.

knüpft, den freilich unsicheren Schluss ziehen, dass § 26--27 aus derselben Quelle exzerpiert sei wie § 20--25, also aus der varronisch rechnenden Chronik.

Wir stellen nun das Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen über die Quellen der einzelnen Zeitangaben in einer Tabelle zusammen:

	Seite
§ 3. Nepos in primo chronico (zitiert) . . .	242
§ 4—7. Eine varronisch rechnende Chronik . .	251—253
§ 8. Nepos (zitiert).	252
§ 9—11. Nepos	243—245
§ 12—13. Eine varronisch rechnende Chronik . .	253
§ 14—15. Eine fabisch rechnende Chronik oder eine der beiden andern	265—266
§ 16—18. Eine varronisch rechnende Chronik . .	245—246
§ 19. Nepos	247—248
§ 20—25. Eine varronisch rechnende Chronik 253—254. 266—268	
§ 26—27. ? (wohl die varronisch rechnende Chronik)	268
§ 28—36. Eine varronisch rechnende Chronik . .	248—251
§ 37—39. Nepos	256
§ 40—43. Eine varronisch rechnende Chronik, mit Zusatz aus Varro de poëtis in § 43 254—255. 257—258	
§ 44—46. Nepos (oder eine um vier Jahre gegenüber der varronischen Zählung retardierende Ta- belle?), mit Zusatz aus Varro de poëtis in § 45	258—263
§ 47—49. Aus dem Gedächtnis hinzugefügt . . .	264

Von Wichtigkeit ist es, die Formeln ins Auge zu fassen, mit denen Gellius bei der Redaktion des Kapitels die Verbindung zwischen solchen Exzerpten hergestellt hat, die aus verschiedenen rechnenden Quellen stammen. Meistens gebraucht er zur Anknüpfung nur das nichts-sagende *deinde* und leitet das neue Exzerpt mit einer nicht auf die vorhergenannte Epoche bezüglichen, sondern davon unabhängigen, absoluten Zeitbestimmung (Königsregierung oder Stadtjahrzahl) ein, so in § 4, 8, 9, 16, 19, 28, 37, 40, 44. Selten nur gibt er das zeitliche Verhältnis zu der vorausgehenden Epoche an und dann nie mit einer bestimmten Zahl, sondern in ganz allgemeinen Wendungen, so in § 12 mit *post deinde paucis annis*, in § 14 (der übrigens vielleicht aus derselben Quelle stammt wie

das Vorbergehende (s. S. 265 f.), mit iuxta ea tempora, in § 20 mit et (set: Hosius) ea fere tempestate¹, in § 26 (der auch vielleicht mit dem Vorhergehenden derselben Quelle entstammt), mit aliquot deinde annis post bellum Senonicum. Gellius hat sich also gehütet, Daten, die verschiedenen Quellen entnommen sind, miteinander in eine durch bestimmte Zahlen ausgedrückte Relation zu bringen.

Im Anschluss an die von Unger aufgestellte Ansicht hat Soltau das Kapitel geradezu als das klassische Beispiel dafür bezeichnet, wie von späteren Autoren Angaben verschiedener Aeren ab Urbe condita miteinander kombiniert und ineinander gewirrt und dadurch bedauerliche Fehler in die synchronistische Zusammenstellung griechischer und römischer Ereignisse hineingetragen worden seien (Phil. 58, 568). Diese Ansicht hat sich bei unserer Untersuchung in keiner Weise

¹ Unger (Rh. M. 35, 16 f.) glaubt hier wieder eine Aerenkontamination annehmen zu müssen: Gellius habe für Sokrates Tod bei Varro 355 Urbis und für Vejis Fall bei Nepos 355 Urb. gefunden und deshalb, durch die gleichlautende Jahreszahl verführt, die beiden Ereignisse in dasselbe Jahr gelegt. Man beachte wohl, dass Ungers Annahme, das Amtsjahr von Vejis Fall (358 Varr.) habe bei Nepos die Ziffer 355 geführt, lediglich auf der Voraussetzung beruht, die Formel ea fere tempestate bedeute einen genauen Jahrsynchronismus. Das kann die Formel allerdings bedeuten (vgl. S. 244, 1. 246), muss es aber nicht, und es ist deshalb nicht erlaubt, diesen Sinn der Formel hier als sicher vorzusetzen und daraus einen Schluss auf Nepos Jahrzählung abzuleiten. (Nach unserer Ansicht ist das Amtsjahr von Vejis Fall bei Nepos = 359 Urbis.) Weiterhin ist Ungers Kombination auch deshalb zu beanstanden, weil die Notiz über Sokrates Tod gar nicht aus der varronischen Quelle, sondern aus Nepos stammt. Denn der Ansatz der 30 Tyrannen und des Dionys auf 347 Urbis ist sicher aus Nepos entnommen, wie auch Unger annimmt (s. oben S. 247). Daran ist aber unmittelbar mit der Formel paucisque annis post die Notiz über Sokrates angeschlossen, so dass man diese auch als aus Nepos geflossen betrachten muss. Andererseits ist die Angabe über Vejis Fall wohl nicht, wie Unger meint, aus Nepos entnommen, sondern bildet den Anfang eines längeren, aus der varronischen Quelle stammenden Exzerpts (s. S. 266 ff.). Ich nehme somit an: Für Sokrates Tod (ol. 95, 1 = 351/2 Nep.) hatte Gellius in seinem Exzerpt die nepotische Zahl 352; für Vejis Fall hatte er in einem andern Exzerpt die varronische Zahl 358 Urbis; als er bei der Redaktion des Kapitels die beiden Exzerpte aneinanderfügte, verband er sie durch die Formel ea fere tempestate, die also hier nur eine annähernde Gleichzeitigkeit ausdrücken soll.

bestätigt. Nirgends hat Gellius für ein und dasselbe Ereignis die verschieden lautenden Zeitansätze des Nepos und Varro verglichen oder in seiner Uebersicht nebeneinandergestellt¹; nirgends hat er zwei verschiedene Ereignisse, durch gleichlautende Jahreszahlen aus verschiedenen Aeren verführt, einem und demselben Jahr zugeschrieben²; nirgends endlich hat er das Intervall zweier Ereignisse deshalb falsch berechnet, weil er für das eine den nepotischen, für das andere den varronischen Ansatz zugrunde legte³. Die aus den verschiedenen Quellen exzerpierten Zeitangaben sind nicht ineinandergewirrt, sondern reinlich auseinandergehalten. Die Tätigkeit des Autors bei der Redaktion des Kapitels bestand nur in einer chronologischen Einordnung der aus den verschiedenen Quellen stammenden Exzerpte. ZB. lag aus Nepos ein römischer Synchronismus für Marathon und ein solcher für die 30 Tyrannen, aus der anderen Quelle eine Notiz über die annähernde Gleichzeitigkeit von Salamis- und Kremeraschlacht vor: die letztere musste natürlich zwischen die beiden anderen eingeschoben werden. Bei dieser, wie er selbst sagt, flüchtig gemachten Zusammenstellung hat er wohl die Werke, aus denen die Exzerpte stammten, gar nicht mehr zur Hand genommen (vergl. praef. § 2).

Einer Ineinanderwirrung zweier chronologischer Systeme hat sich Gellius nicht schuldig gemacht; dieser Vorwurf ist unberechtigt. Die Versündigung gegen die Chronologie, die darin liegt, dass Gellius in demselben Kapitel einen Teil der Daten nach dieser, einen andern nach jener Aera gegeben hat ohne die leiseste Andeutung dieser Verschiedenheit, ist immer noch arg genug und soll keineswegs entschuldigt werden. Es wäre bei der Redaktion des Kapitels seine Pflicht gewesen, die Zeitangaben der verschiedenen Exzerpte auf eine einheitliche Aera zu reduzieren. Leider hat er auf solche 'acris atque subtilis cura' verzichtet (§ 1). Aber vielleicht hat er an die Verschiedenheit der Aeren überhaupt nicht gedacht. Auch Livius, Velleius, Plinius

¹ Wie Rohde für Homers Blüte, Unger und Soltau für Marathon angenommen hatten, s. dagegen S. 243, 3. 244 f.

² Wie Soltau für die 30 Tyrannen und Dionys in § 19, Unger für Sokrates Tod und Vejis Fall in § 20 angenommen hatte, s. dagegen S. 247. 270, 1.

³ Wie Unger für die gallische Katastrophe und das Treffen bei Korinth in § 23 angenommen hatte, s. dagegen S. 267, 1.

haben aus ihren Quellen Jahreszahlen verschiedener Aeren reproduziert, ohne eine Ausgleichung vorzunehmen.

Von den Quellen des Kapitels ist die eine die Chronik des Cornelius Nepos, dessen Datierungen aus der griechischen Geschichte nach gewöhnlicher Annahme auf Apollodor zurückgehen, und zwar durch Vermittlung einer prosaischen, zu den Archonten auch die Olympiadenjahre hinzufügenden Chronik¹.

Aus Nepos stammt aber nicht, wie man gewöhnlich meint², der grössere Teil der in dem Kapitel vereinigten Exzerpte. Viel umfangreicher sind vielmehr nach den vorstehenden Untersuchungen die Partien, die aus der varronisch datierenden Chronik entnommen sind. Wen diese zum Verfasser hatte, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Gewöhnlich denkt man an Varro selbst und sieht in dessen *annalium libri tres* die zweite Quelle des Kapitels³. Indessen bestimmte Beweise sind für diese Vermutung nicht vorhanden⁴. So könnte z. B. auch an den *liber annalis* des Atticus gedacht werden, von dem ja bekannt ist, dass er die varronische Chronologie befolgte. Man wende nicht ein, Atticus habe nur die römische Geschichte behandelt. Dass er den Rahmen weiter spannte, geht schon aus der Aeußerung Ciceros Or. 120 hervor (*maxime scilicet nostrae civitatis, sed etiam imperiosorum populorum et regum illustrium*). Neuerdings hat Münzer (Herm. 39, 1904 S. 78) die Benutzung des *liber annalis* auch für nichtrömische Ereignisse bei Cicero mit aller

¹ Jacoby Apollodor S. 33. Doch scheint mir die Hypothese von der Abhängigkeit des Nepos von Apollodor aus Gründen, die ich hier nicht näher ausführen kann, nicht so ganz gesichert zu sein.

² ZB. Diels im Rh. M. 31, 32. Unger Rh. M. 35, 13.

³ Ritschl Op. phil. III 449, 2. Unger Rh. M. 35, 13. Ruske S. 25. Soltau Phil. 58, 568. Hosius praef. p. 54. Mit besonderer Bestimmtheit Sanders in dem S. 240, 1 zitierten Aufsatz S. 31. 44 f.

⁴ Es ist bemerkenswert, dass gerade in den varronisch datierten Angaben des Gellius sich mehrfach Abweichungen von Apollodors Ansätzen finden (zB. das Altersverhältnis von Demokrit und Sokrates in § 18, die Blüte des Eudoxos in § 23, vielleicht auch der Ansatz für Solons Gesetzgebung in § 4). Für Varro aber wird angenommen, dass er sich für griechische Daten nicht an Apollodor, sondern an Kastor hielt (Wachsmuth Einl. 144), der in manchen Ansätzen von Apollodor abgewichen sein mag. Indes beweist auch diese Beobachtung nicht, dass Varro selbst die Quelle des Gellius gewesen sein muss; denn seine Ansätze können auch in andere, seiner Zeitrechnung folgende Chroniken übergegangen sein.

wünschenswerten Sicherheit nachgewiesen. Vor allem war bei Atticus die athenische Geschichte berücksichtigt. Nun sind es in der Hauptsache athenische Ereignisse oder reges illustres (Philipp, Alexander), deren Datierung auf die varronisch rechnende Quelle zurückgeführt werden musste. Auch für Einzelheiten, wie die falsche Datierung der letzten Reise Platos (s. S. 250), die verhältnismässig eingehende Behandlung der Kaudinischen Schmach¹, die Angaben über Livius und Ennius² lässt sich mit Hilfe Ciceros nachweisen, dass sie bei Atticus zu finden waren. Zitiert wird allerdings der *liber annalis* weder hier noch sonstwo bei Gellius. Aber auch die *Annalen* des Varro werden nie erwähnt; überhaupt findet sich nirgends bei ihm ein Werk genannt, das mit der hier in Betracht kommenden Chronik identifiziert werden könnte. Dass aber Gellius auch sonst manche Quelle benutzt hat, die er nicht nennt, ist allgemein bekannt. Ich will mit diesen Ausführungen nichts weiter bezwecken als davor zu warnen, dass man mit so unbedingter Sicherheit wie Sanders von Varros *Annalen* als Quelle des Gellius spricht. Denn ausser den Werken des Varro und Atticus mochte es noch manche derartigen Chroniken geben. „Schon im Jahre 709/45. scheint ein Konkurrenzunternehmen entstanden zu sein, das des Libo (Cic. ad Att. XIII 30, 3. 32, 3. 44, 3), und andere folgten; denn es ist das Schicksal solcher Geschichtsabrisse, dass jeder neue den älteren verdrängt“ (Münzer *Herm.* 39, 93; vgl. auch *Beitr.* 342). Es wird deshalb am geratensten sein, die von Gellius benutzte, varronisch rechnende Quelle unbenannt zu lassen. Ja, vielleicht ist sogar mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Exzerpte mit varronischer Datierung gar nicht alle aus ein und derselben Quelle stammen, sondern dass Gellius mehrere varronisch rechnende Chroniken gekannt und exzerpiert hat. Nach der Andeutung in § 2 darf man ja die in unserem Kapitel vereinigten Zeitangaben nur als eine Auswahl der dem Gellius zu Gebot stehenden Exzerpte über die Lebenszeit berühmter Männer betrachten.

Mit Sicherheit lässt sich in einigen Zeitangaben des Kapitels

¹ Vgl. § 36 mit Cic. de off. III 109, wozu Münzer (*Herm.* 39, 92) bemerkt: „Alles empfiehlt die Annahme, dass die Grundlage Ciceros die bei diesem Jahre ziemlich ausführlichen Angaben des *liber annalis* waren“.

² Vgl. § 42 und 43 a mit Cic. Brut. 72 f. (Münzer *Herm.* 39, 55 ff.).

die nepotische, in anderen die varronische Stadtjahrzählung konstatieren. Es ist im Lauf der Untersuchung die Frage aufgetaucht, ob nicht in § 15 die fabische und in § 44 eine um 4 Jahre von Varro differierende Jahrzahlungsform als zugrundeliegend anzunehmen sei. Die beiden Fälle liegen nicht ganz gleich, sofern es sich im ersten um eine bekannte, im zweiten um eine sonst nicht nachweisbare Aera handeln würde. Da zudem letztere Stelle durch Benutzung einer handschriftlich bezeugten Lesart in Uebereinstimmung mit der nepotischen Zählung gebracht werden kann, so wird es nicht angezeigt sein, hier die Spur einer abweichenden Jahrzahlungsform zu statuieren. Dagegen möchte ich in § 15 die Benutzung einer fabisch rechnenden Chronik aus den S. 265 f. angegebenen Gründen zwar nicht für sicher, aber doch für sehr wohl möglich halten.

Tübingen.

O s k a r L e u z e.
